

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

36. Sitzung, 28.03.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 28. März 1851.

Tagesordnung: 1) Mündlicher Bericht, betreffend die Verbesserung der Lage der Feuer-Insten im Fürstenthum Lübek. 2) Bericht des Ausschusses über den Gesekentwurf, betreffend die Festsetzung der Präsenzzeit. 3) Fortsetzung der Berathung des Berichts über das Organisationsgesetz.

Vorsitz: theils Präsident Kitz; theils Vicepräsident Wibel.

Die Sitzung beginnt kurz vor $\frac{3}{4}$ 11 Uhr. Anwesend am Ministertische Regier.-Komm. Meinardus.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen werden.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Gräpel.)

Sind Erinnerungen gegen das Protokoll?

Abg. **Dannenberg:** Ich wollte nur bemerken, daß mein Antrag auf Aussetzung der Debatte und der Abstimmung im Protokoll etwas anders gefaßt ist, als ich ihn eingebracht habe, daß ich aber mit der vorgetragenen Fassung einverstanden bin, weil ich in dieser Redaktion den Gedanken, den ich aussprechen wollte, noch besser ausgedrückt finde, als dies in meinem Antrage geschehen.

Präsident: Es würde das nur eine Redaktionsveränderung sein, und dieselbe, da der Antrag nicht angenommen ist, um so weniger Bedenken haben. Da sonst keine Erinnerungen gemacht sind, erkläre ich das Protokoll für genehmigt. Ich habe anzuzeigen:

1) eine Petition aus Dinklage, mit sehr zahlreichen Unterschriften versehen, worin beantragt wird, daß die Stadt Wechta zum Sitz des künftigen Kreisgerichts und die Wieß Dinklage zum Sitz des künftigen Friedensgerichts bestimmt werde. — Diese Petition geht an den Organisationsauschuß. — Ferner

2) eine Petition, worin der Kirchspielsvogt Töllner zu Esenshamm als Besizer von einem Theil des Havendorfer Sandes für sich und Namens der übrigen Besizer den Landtag bittet, das Abgabenverhältniß des Havendorfer Sandes

bei dem Gesetz über Entschädigung für aufgehobene Abgabefreiheit zu berichtigen.

Diese Petition geht an den betreffenden Ausschuß.

Wir kommen jetzt zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Verbesserung der Lage der Feuer-Insten im Fürstenthum Lübek. Dieser Bericht wird von dem Herrn Berichterstatter mündlich erstattet werden.

Berichterst. **Mölling:** Der kurze Bericht, m. H., lautet wie folgt:

„Fernerer Bericht des Ausschusses zur Prüfung einer Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Verbesserung der Lage der Feuerinsten im Fürstenthum Lübek.

Der allgemeine Landtag faßte in seiner dreizehnten Sitzung in der obigen Angelegenheit noch unter andern nachstehende Beschlüsse:

„Der allgemeine Landtag ersucht die Staatsregierung, die zur Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit allen Grundeigentums zu erlassenden Gesetze für das Großherzogthum den betreffenden Landtagen ehestmöglichst vorzulegen“;

und ferner:

„Der allgemeine Landtag übergiebt der Staatsregierung die an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichtete, dem allgemeinen Landtage zur Beförderung zugestellte Vorstellung mehrerer Feuerinsten des Kirchdorfs Rathkau und die an den allgemeinen Landtag gerichtete Bitte und Vorstellung mehrerer Insten des

Dorfes Dffendorf im Amte Schwartau ähnlichen Inhalts zur geeigneten Berücksichtigung."

Die Staatsregierung erklärte sich in einem Schreiben vom 15. Februar d. J. über die Beschlüsse dahin:

„daß in Hinblick auf Art. 153. des Staatsgrundgesetzes nach Ansicht der Staatsregierung beide Beschlüsse die Zuständigkeit des allgemeinen Landtags überschreiten und das Staatsministerium sich verpflichtet halte, dieses der Konsequenz wegen ausdrücklich zu erklären.“

Dem Ausschusse ist dieses Schreiben zur Prüfung zugestellt.

In Beziehung auf die obigen von dem allgemeinen Landtage gefaßten Beschlüsse und deren in dem Ausschussberichte enthaltene Begründung, welche das nochmalige Eingehen auf die Kompetenzfrage nicht zu erfordern scheint und in Erwägung, daß eine Ausgleichung der Ansicht der Staatsregierung und des allgemeinen Landtags durch eine nochmalige Verhandlung nicht zu erwarten ist, kann der Ausschuss nur seinen nachstehenden Antrag zur Annahme empfehlen:

„Der Landtag beschließt, das vorgedachte Schreiben der Staatsregierung unter Vorbehalt seiner Gerechtfame lediglich zu den Akten zu legen.

Georg. Hardt. Lindemann. Mölling.
v. Thünen.“

Präsident: Ich stelle diesen Ausschussbericht zur Diskussion und frage, ob Jemand darüber sich zum Worte meldet. — Da das nicht der Fall ist, so schließe ich die Berathung und bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin:

„Der Landtag beschließt, das vorgedachte Schreiben der Staatsregierung unter Vorbehalt seiner Gerechtfame lediglich zu den Akten zu legen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zu dem Bericht über das Schreiben des Staatsministeriums, betreffend die Bestimmung der Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft; da ich mich früher bei der Debatte betheiligt habe, so ersuche ich den Herrn Vizepäsidenten, den Vorsitz einzunehmen.

Berichterst. Wibel: Ich darf den Herrn Berichterstatter ersuchen, uns zuvörderst den Bericht des Ausschusses vorzutragen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„**Fernerer Bericht**

des Ausschusses für den Gesekentwurf betreffend die Festsetzung der Präsenzzeit u.

hier über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. März, die Bestimmung der Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft betreffend.

Das Schreiben des Staatsministeriums lautet:

„In Veranlassung des vom allgemeinen Landtage am 13. d. M. gefaßten Beschlusses ist die Staatsregierung geru bereit, dem ausgesprochenen Wunsche entsprechend, schon jetzt eine Erklärung über das Gesetz, welches die Präsenzzeit regeln soll, abzugeben.

Nach dem Gesekentwurfe, welchen die Staatsregierung dem allgemeinen Landtage vorgelegt hat, sollte die Präsenzzeit bei der Fahne nicht gesetzlich festgestellt werden. Die Staatsregierung hat sich indessen, um eine Verständigung anzubahnen, damit einverstanden erklärt, daß für die Infanteriemannschaft die Präsenzzeit auf 18 Monate gesetzlich bestimmt werde. Dieselbe kann, nach nochmaliger reiflicher Erwägung, dem Gesekentwurfe, wie er aus der Berathung des allgemeinen Landtags hervorgegangen, in allem Uebrigen wohl beistimmen, die in demselben ausgesprochene sechsmonathlich Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft jedoch fortwährend als nicht in Uebereinstimmung mit der Bundeskriegsverfassung faden und ist sie deshalb außer Stande, dieses Maß der Präsenzzeit durch ein Gesetz feststellen zu lassen.

Der allgemeine Landtag hat den weiteren Antrag der Staatsregierung, daß in dem Gesetze der Ersatzmannschaft gar nicht Erwähnung geschehen möge, abgelehnt, weil derselbe die allgemein auf 18 Monate bestimmte Präsenzzeit auf die Ersatzmannschaft nicht mit bezogen wissen will. So unstatthast es aber dem allgemeinen Landtage erscheinen mag, daß in dem Gesetze ausdrücklich oder auch nur als Folgerung eine achtzehnmönathliche Präsenzzeit auch für die Ersatzmannschaft bestimmt werde, völlig eben so unzulässig findet die Staatsregierung ihrerseits die gesetzliche Feststellung von sechs Monaten für dieselbe.

Da anscheinend keine Aussicht auf eine sofortige Annäherung und Ausgleichung dieser entgegenstehenden Ansichten vorhanden ist, es jedoch um so mehr zu beklagen sein würde, wenn aus dieser Ursache das vorliegende Gesetz überall nicht zu Stande käme, als eine Regelung der übrigen Punkte desselben dringend zu wünschen ist, und eine endliche Entscheidung des Streitpunktes doch nur von einer allgemeinen deutschen Bundesgewalt oder neuen Kriegsverfassung erwartet werden kann und muß, so erscheint es der Staatsregierung der Sachlage vollkommen angemessen, wenn bis zu dieser Entscheidung die Frage unerledigt gelassen werde. In dem Wunsche, keinen sich darbietenden möglicherweise zu einer Verständigung führenden Ausweg unbetreten zu lassen, stellt demnach die Staatsregierung an den allgemeinen Landtag das Ersuchen, einer Modifikation des fraglichen Gesekentwurfs in dem Sinne seine Zustimmung zu geben, daß darin die Festsetzung der Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft ausdrücklich demnächstiger Entscheidung der Bundesgewalt vorbehalten bleibt. Durch einen solchen Zusatz würde den Rechten und Ansichten nach keiner Seite hin entgegengetreten, sondern nur eine für beide Theile unverfängliche und in keiner Weise für die Zukunft präjudizirende faktische Hinwegräumung eines Konfliktes und einer der Schwierigkeiten, welche einer endlichen Vereinbarung über



den Vorschlag noch entgegenstehen, erreicht werden können. Rückfichtlich der Geldbewilligung für die Ersahmannschaft würde für dieses Jahr das Finanzgesetz maßgebend sein.

Oldenburg, den 23. März 1851.

Staats-Ministerium.

v. Buttell.

v. Grün."

Die Mehrheit des Ausschusses (Barnstedt, Gräpel, Kitz, Niebour I.) kann die von der Staatsregierung vorgeschlagene Modifikation des fraglichen Gesetzentwurfes, nach Lage der Dinge nur zur Annahme empfehlen, und schlägt daher im Einverständnis mit dem Herrn Regierungsbevollmächtigten vor:

1) Im Art. 2 des Gesetzentwurfes werden die Worte:
„die Ersahmannschaft nur die ersten sechs Monate“

gestrichen, und

2) dem Schlusssatz des Art. 2. wird am Ende hinzugefügt:

„mit Ausnahme der Ersahmannschaft, für welche letztere die Festsetzung der Präsenzzeit demnächstiger Entscheidung der Bundesgewalt vorbehalten bleibt.“

Darnach würde also der Art. 2 so lauten:

Art. 2. Die im §. 3 der Rekrutirungsgesetze für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld und die im §. 2 des Rekrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg enthaltenen Bestimmungen über die Präsenzzeit werden aufgehoben und wird dieselbe für den Umfang des Großherzogthums dahin festgesetzt:

Die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.

Diese Festsetzung gilt jedoch nur für die Präsenzzeit der streitbaren Infanteriemannschaft, mit Ausnahme der Ersahmannschaft, für welche letztere die Festsetzung der Präsenzzeit demnächstiger Entscheidung der Bundesgewalt vorbehalten bleibt.

Zugleich machte sich im Hinblick auf den Schlusssatz des obigen Schreibens im Ausschusse die Ansicht geltend, es habe das ganze Gesetz erst dann in Kraft zu treten, wenn durch Verkündigung des Finanzgesetzes die Präsenzzeit der Ersahmannschaft für dies Jahr faktisch auf 6 Monate festgestellt sei.

Nachdem der Herr Regierungsbevollmächtigte Namens der Staatsregierung sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt und die bestimmte Zusicherung erteilt hat, daß die Publikation dieses Gesetzes vor der Publikation des Finanzgesetzes nicht erfolgen werde, glaubt die Mehrheit des Ausschusses keinen besonderen dahin zielenden Antrag stellen zu sollen.

Die Minderheit (Bargmann, Mölling, Tappenbeck) bezieht sich lediglich auf ihre früher entwickelte Ansicht, bei welcher sie, das ganze Gesetz verwerfend, und auch mit dem gegenwärtigen Antrage der Mehrheit nicht übereinstimmend, lediglich beharren zu müssen glaubt.

Bargmann. Barnstedt. Gräpel. Kitz. Mölling. Niebour I. Tappenbeck."

Vizepräf. **Wibel**: Wenn niemand das Wort begehrt über die Anträge — —

Reg.-Comm. **Meinardus**: Die dem Ausschusse von mir Namens der Staatsregierung gegebene Zusicherung, daß sie sich mit dem vorliegenden Gesetze in Betreff der Präsenzzeit in der Fassung, wie es jetzt beantragt worden, einverstanden erkläre, und dasselbe nicht eher publiciren wolle, als bis eine Verständigung über das Centralbudget erfolgt sei, kann ich hier nur wiederholen. Wenn dagegen der Ausschuss die Ansicht hat, daß durch die Verkündigung des Finanzgesetzes die Präsenzzeit der Ersahmannschaft für dieses Jahr factisch auf 6 Monate festgesetzt sei, so ist dieser in der Ausschussconferenz nicht zur Sprache gekommenen Auffassung von mir nicht zugestimmt worden; es wird vielmehr hinsichtlich der diesjährigen Geldmittel für die Ersahmannschaft, wie schon in dem Schreiben der Staatsregierung gesagt worden ist, das diesjährige Finanzgesetz maßgebend sein, ohne daß die Staatsregierung mit der etwaigen Bewilligung der Geldmittel für 6 Monate zugleich auch die Präsenzzeit der Ersahmannschaft als factisch auf 6 Monate feststellt ansieht.

Vizepräf. **Wibel**: Ich darf hiermit die Diskussion schließen, und zur Abstimmung übergehen. Es liegen zwei Anträge des Ausschusses vor:

1) im Art. 2. des Gesetzentwurfes werden die Worte:

„die Ersahmannschaft nur die ersten 6 Monate“

gestrichen, und

2) dem Schlusssatz des Artikels wird hinzugefügt:

„mit Ausnahme der Ersahmannschaft, für welche letztere die Feststellung der Präsenzzeit demnächstiger Entscheidung der Bundesgewalt vorbehalten bleibt.“

Sodann könnte die Frage kommen, ob, wenn der Zusatz angenommen wäre, auch noch über das ganze Gesetz wieder abzustimmen sei?

Es ist ausgemacht, daß, wenn verschiedene Zusätze gemacht sind, von möglicher Weise verschiedenen Majoritäten beschlossen, alsdann jedenfalls über das ganze Gesetz abgestimmt werden muß. Aber auch wo nur ein einziger neuer Zusatz angenommen worden ist, hätte dies doch von einer anders zusammengesetzten Majorität geschehen sein können, als diejenige welche das Gesetz will.

Wir würden also demnächst auch noch über das ganze Gesetz abzustimmen haben, zunächst über beide Anträge des Ausschusses im Art. 2.:

1) Im Artikel 2. des Gesetzentwurfes werden die

Worte:

„die Ersatzmannschaft nur die ersten 6 Monate“ gestrichen, und

2) Dem Schlusssatz des Artikel 2. wird am Ende hinzugefügt:

„mit Ausnahme der Ersatzmannschaft, für welche letztere die Festsetzung der Präsenzzeit demnächstiger Entscheidung der Bundesgewalt vorbehalten bleibt.“

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen mit 23 gegen 16 Stimmen.

Es würde nunmehr also über das ganze Gesetz abzustimmen sein. Den Inhalt brauche ich nicht wieder zu verlesen, da er der Versammlung hinlänglich bekannt ist. Ich ersuche die Herren, die mit diesen beschlossenen Zusätzen das ganze Gesetz annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen mit 25 Stimmen gegen 14.

Wir gehen hiernach über zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines Gesetzes über die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden im Großherzogthum Oldenburg. Ueber die allgemeinen Bestimmungen, Art. 1. und 2., ist vom Ausschuss bisher noch kein Bericht erstattet worden, also beginnen wir mit Art. 3.

Artikel 3. lautet:

„Das gesammte Gebiet des Herzogthums zerfällt in Gemeindebezirke. Mehrere Gemeinden werden zu einem Kreisbezirke (Art. 68.) vereinigt.“

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht des Ausschusses hierüber vorzutragen.

Berichterst. Niebour II. liest von den Worten: „Dieser, die Art. 3. bis 12.“, S. 7. des Berichts bis zu den Worten S. 8. „hingewiesen werden“.

Vizepräs. Bibel: Ich würde diesen Abschnitt zuerst zur Diskussion zu stellen haben. Wenn Niemand das Wort begehrt, so ist die Diskussion zu schließen, und der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen. Der Ausschuss beantragt zu sehen:

„Das ganze Gebiet des Herzogthums zerfällt in Gemeinden (Gemeindebezirke). Die Gemeinden (Gemeindebezirke) werden zu Kreisgemeinden (Kreisbezirken) zusammengesetzt.“

Ich ersuche die Herren, die mit diesem Antrag einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Artikel 4. lautet:

„Die Gemeinden werden gebildet durch die bestehenden Stadt- und Landgemeinden.

Diejenigen Gemeinden jedoch, welche nicht 1500 Ein-

wohner enthalten, sollen bis soweit unter sich, oder aber mit einer benachbarten Gemeinde von solcher Größe, im Wege der Verordnung zu Einer Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes vereinigt werden.

Ob und in wie weit die auf diese Weise vereinigten Gemeinden als Einzelgemeinden für bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse fortbestehen, und in welches Verhältniß sie alsdann zur vereinigten Gemeinde (Gesamtgemeinde) treten sollen, bleibt gekehlicher Bestimmung vorbehalten.

Berichterst. Niebour II. liest vor: „Zu Art. 4.“ S. 8. bis zu: „vorbehalten“ S. 9.

Abg. Kitg: M. H., ich glaube zwar nicht, daß die Gemeinden ferner so bleiben können, wie sie jetzt bestehen, und ich hoffe, daß Art. 4., 1. Absatz demnächst eine Abänderung erfahren werde, gleichwohl habe ich doch im Ausschuss dafür gestimmt, daß wir ihn vorläufig annehmen, um eben einen Anhaltspunkt zu haben. Im Uebrigen bin ich dafür, daß wir hier Alles der Provinzial-Gesetzgebung überlassen und möchte ich Ihnen deshalb auch den Minoritätsantrag zur Annahme empfehlen, indem dieser auch von derjenigen Beschränkung in Abänderung der bestehenden Gemeinden abstrahirt, welche schon der Majoritätsantrag hinzusetzt. Vor Allem aber möchte ich Sie warnen, den 2. und 3. Absatz dieses Artikel anzunehmen, wie der Entwurf sie vorschlägt, sondern in dieser Hinsicht müssen wir durchaus dem Vorschlage des Ausschusses betreten. Diese Bestimmungen Absatz 2. und 3. scheinen mir das innerste Wesen eines wahren Gemeindefensens durchaus zu verkennen. Wir müssen darauf hinausgehen, die Gemeinde-Interessen nicht durch Ausdehnung zu verdünnen und durch Abtheilungen und Unterabtheilungen zu verflüchtigen, sondern sie zu konzentriren, ihrer so viel als möglich heranzuziehen und sie in einem Punkte zu vereinigen. Dabei kommt es meines Erachtens auf die Zahl der Einwohner so wesentlich gar nicht an. Wenn die Stadt Paris auf den Einfall käme, mehrere Gemeinden aus sich zu bilden, weil sie sich zu groß hielte, um als eine Gemeinde zu bestehen, so wäre das ein Unsinn; und eben so wenig begreife ich, warum man im Entwurfe davon ausgegangen ist, daß eine Mehrzahl von zusammenwohnenden Menschen unter 1500 Einwohnern keine Gemeinde bilden könne, warum diese nothwendig entweder unter sich oder mit Andern vereinigt werden müssen.

Der Entwurf sagt in den Motiven S. 112: „welche naturwüchsigte Korporations- oder überhaupt privative Interessen haben, z. B. die je 5, 6 oder 7 tausend und mehr Bewohner umfassenden und aus vielen von einander sehr entfernten Ortschaften bestehenden Kirchspiele Ganderkesee, Westerstede, Löningen, Grapendorf, Damme, Barel, die Landgemeinde Oldenburg u. s. w.“ Dem stimme ich vollkommen bei; da war der Entwurf ganz auf richtigem Wege; aber warum er nun doch will, um bei dem Kirchspiele Grapendorf zu bleiben, was ich genau kenne, warum er dessenungeachtet will, daß z. B. im Kirchspiel Grapendorf die mehrere Stunden von



einander entfernten Dörfern Lüsche und Garrel zu einem größeren Ganzen vereinigt werden sollen, weil sie keine 1500 Seelen haben, das begreife ich nicht. Es ist der sehnlichste Wunsch im Lande, eine neue Gemeindeordnung zu besitzen. Die frühere Gemeindeordnung war gewiß ein Fortschritt und ich muß sagen, ich habe sie damals mit Freuden begrüßt, und als Amtsauditor mich bei ihrer Einführung, der Bestimmung der Ausschüsse u. s. w. freudig betheiligte; indes wurde sie mir bald dadurch verleidet, daß sie keinen Inhalt hatte, daß dieser ganze Schematismus auf Nichts berechnet war, ihre ganze Wirksamkeit sich auf die Gitterkasten, auf die Kosten wegen der Bucherbüchereien und dergleichen unbedeutende Interessen beschränkte. So lange wir der Gemeindeordnung keinen Inhalt geben, mögen wir eine Organisation schaffen, wie wir wollen, es wird jede Gemeindeordnung eine Bücherborte bleiben ohne Bücher und wird Niemanden befriedigen; und da glaube ich denn, kommt es, wenn wir auf den Inhalt sehen und dafür die Gemeindeinteressen konzentrieren, auf die Seelenzahl gar nicht wesentlich an.

Als solche Gemeindeinteressen betrachte ich zunächst 1) die Lokalinteressen, die sich auf das Gemeindegebiet beziehen, und die damit zusammenhängenden Einrichtungen, als Wege, Brücken, und polizeilichen Anstalten, Feuerspritzen, Feldhüter, Nachtwächter u. dgl., dann 2) die durch Grund und Boden, Vermögen und Schulden zusammengehaltenen korporativen Interessen, und dann endlich das Schul- und Armenwesen. Was die ersteren, die Lokalinteressen betrifft, so möchte ich fragen, was denn eine Bauerschaft wie Lüsche für ein Interesse dabei hat, wenn von der Stadt Kloppenburg nach der Bauerschaft Garrel ein Kirchplatzweg angelegt oder verbessert wird, den sie vielleicht nie betritt. Vermögen und Schulden haben ebenfalls diese kleinen Bauerschaften schon jetzt, auch abgesehen von den Marken; und was das Schulwesen anbetrifft, so ist es ja rein unthunlich, daß eine so entfernte Bauerschaft nicht ihre eigene Schule hätte, sondern z. B. die Bauerschaft Garrel ihre Kinder nach Kloppenburg schicken sollte. Also die Schule muß jedenfalls auch eine Gemeindeanstalt bilden, wie auch das Staatsgrundgesetz das bestimmt und ebenfalls in den Entwurf aufgenommen ist; über die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Unterrichts wird später die Rede sein. Vor Allem aber glaube ich, ist das Armenwesen eine Gemeindefache und wird dadurch gerade, daß wir es der Gemeinde zulegen, und dann die Gemeinden nicht so groß machen, sondern in dem jetzigen natürlichen und organischen Bestande den Bauerschaften anerkennen und bestehen lassen, wenigstens was das Münsterland anbetrifft, das Armenwesen nur gewinnen und besonders das jetzige Tarifsystem größtentheils aufheben können.

Wenn 3 oder 4 Familien einen Armen zu ernähren haben, so ist es bekanntlich die bequemste Einrichtung, daß man für diesen Armen die Kleider bestellt und sie bezahlt, daß man ihm die Kost geben läßt und nachher die Kosten über sich repartirt; das ist allerdings eine bequeme Einrichtung. Aber

es ist viel weniger kostspielig, wenn von diesen drei Familien die eine dem Armen ein abgetragenes Kleidungsstück giebt, die andere ihn sonst unterstützt und sie ihm dann selbst die Kost geben in der Reihe. Eine ähnliche Einrichtung wird aber immer nur möglich sein bei kleinen Gemeinden. Ich denke mir z. B. folgenden Fall — erlauben Sie, daß ich hier von einer Nothiz Gebrauch mache: — eine 70jährige Frau, die vor Altersschwäche am Stocke einherwandelt, hat eine rüstige erwachsene Tochter, deren Mann verstorben ist und ihr einen Knaben von 12 Jahren und ein Mädchen von 2 Jahren hinterlassen hat. Diese Familie bewohnt ein kleines Häuschen zur Heuer und besitzt nicht das mindeste Vermögen. Die einzige arbeitsfähige Person, die Tochter der alten Mutter, kann, da sie dieser und ihrer Kinder warten muß, kaum sich, viel weniger die ganze Familie ernähren, welche sich sonach gewiß in einer hilflosen Lage befindet. Sollen diese 4 Personen im gewöhnlichen Wege mit baarem Gelde verpflegt werden, so werden sie eine erhebliche Baarsumme, wenn sie nicht betteln sollen, nothwendig gebrauchen. Wenn aber ihre unmittelbare Verpflegung in versammelter Gemeinde beraten wird, so wird sich leicht ein Gemeindeglied finden, welches den zwölfjährigen Knaben zum Hüten seines Viehes oder zu sonstigen leichteren Hausarbeiten verwendet und dafür ernährt; ein anderes Gemeindeglied wird der alten Mutter dafür gern Etwas zu essen geben, daß sie, während er mit seiner Familie auf dem Felde arbeitet, seine kleinen Kinder im Hause bewahrt, wohin dann das kleine Enkelchen von ihr mitgenommen wird. Ihre rüstige Tochter geht auf Tagelohn aus und so ist die ganze Familie mit einem Male versorgt, oder vielmehr, sie hört auf, arm zu sein, sie ernährt sich von ihrer Industrie, welche sonst ganz verloren ginge. Sie kostet jetzt der Gemeinde gar nichts und bewahrt sich das schöne Bewußtsein, nach ihren Kräften nützlich zu sein, und sonst kostet sie eine bedeutende Summe und verdirbt im Müßiggange. — Eine solche Einrichtung aber kann eben nur in kleinen Gemeinden ausgeführt werden und als solche kleine Gemeinden betrachte ich wie gesagt vorzugsweise, wenigstens was die Münsterlande betrifft, die Bauerschaften. Es wurde zwar neulich vom Abg. Hüner gesagt, daß die Leute im Münsterlande solche Gemeinden nicht wollten; ich glaube aber, daß sie, wenigstens was das Amt Kloppenburg betrifft, dieselben schon haben. Nicht die einzelnen Kirchspielsmitglieder als Einzelne, sondern die Bauerschaften bilden zusammen als Korporationen dort das Kirchspiel, zwar nicht nach der jetzigen Gemeindeordnung, aber in der praktischen Wirklichkeit. Denn daß hier die Natur der Dinge stärker ist, als die Gemeindeordnung und das Gesetz, beweist sich z. B. schon daraus, daß zu den meisten für das Kirchspiel nothwendigen Ausgaben — wenigstens im Amte Kloppenburg — die Bauerschaften als Bauerschaften nach Bauerschaftsquoten beitragen. So fällt es dort keiner Bauerschaft ein, in den Kirchspielsauschuß Mitglieder aus andern Bauerschaften zu wählen, sondern es wählt jeder nur aus seiner Bauerschaft, weil er sich bewußt ist, daß eben diese Bauerschaften qua Korporationen des Kirchspiels

bilden, und das Bewußtsein, zunächst der Bauerschaft anzugehören, das stärkere ist.

Den bedeutendsten Anhaltspunkt für die Bauerschaften aber bilden dort die Marken. Man sagt zwar, daß die Marken und die Bauerschaften jetzt nicht mehr vollständig zusammen fallen und das ist auch richtig; indes ursprünglich waren die Bauerschaften und die Marken allerdings identisch, die Marken waren die Einheitspunkte für die Bildung der Gemeinden, und ich glaube, daß wir dahin wirken müssen, durch eine zweckmäßige Organisation diese Verbindung wieder herzustellen. Dahin wird uns der natürliche Organismus wieder führen, wie denn auch in Süddeutschland die Gemeindeordnungen eine solche scharfe Trennung nicht kennen. In den dortigen Gemeindeordnungen finden sich die organischen Bestimmungen darüber, wie der Gemeindeverband alle Gemeindeangehörigen umfassen kann, auch diejenigen, welche an den Gemeindegewerben weniger Antheil haben, als andere; aber es fällt Niemanden ein, aus diesen Klassen besondere Korporationen zu bilden, sondern alle zusammen bilden dieselbe Gemeinde, welche sämtliche Interessen zu einer Verwaltung umfaßt und vereinigt. Daher kann ich Ihnen nur empfehlen, die Absätze 2. und 3. zu streichen. Würden sie stehen bleiben, so würde ich auf das ganze Gesetz nichts mehr geben.

Abg. Barnstedt: Der Unterschied zwischen dem Mehrheitsantrage und dem Minderheitsantrage besteht darin, daß die Mehrheit nur auf Antrag der Betheiligten eine Zusammenlegung der Gemeinden schaffen, die Minderheit hingegen dies schon im Voraus durch Gesetz festgestellt haben will.

Ich gehöre zu den Mitgliedern der Mehrheit und mir scheint, daß, wenn die Gemeinden zusammengelegt werden, einen Verein bilden sollen, das Bedürfnis dazu sich schon herausstellen wird. Wenn eine Bauerschaft es in ihrem Interesse findet, mit einer anderen Gemeinde zusammengelegt zu werden, so wird sie schon einen Antrag darauf stellen, und es bleibt dann der Provinzialgesetzgebung vorbehalten — worin Majorität und Minorität übereinstimmen — die Sache weiter zu beschließen und das Erforderliche anzuordnen. Daher glaube ich den Majoritätsantrag Ihnen empfehlen zu müssen. Gar zu kleine Gemeinden halte ich nicht für zweckmäßig, denn wenn z. B. jede Bauerschaft einen Bürgermeister haben soll, würde dies gewiß nicht angemessen sein, schon deshalb nicht, weil die Ausbildung die freie Bewegung der Gemeinden dadurch beschränkt und solches vielmehr zum Partikularismus hinführen würde. Dies kann aber dem Staate nicht nützen, dem Staate muß daran gelegen sein, daß die Ausbildung der Gemeinden mehr und mehr sich erweitere. Wenn vom Abg. Kitz angeführt worden ist, daß namentlich, was das Armenwesen betrifft, in einer einzelnen Bauerschaft sich die dabei betheiligten Mitglieder für die Armen ihres Sprengels interessieren würden, so gebe ich das zu. Indessen das kann auch geschehen und wird auch geschehen, wenn mehrere Bauerschaften zu einer Gemeinde vereinigt sind. Darin bin ich vollkommen einverstanden mit dem Abg. Kitz, daß

keine Zahl gesetzlich zu bestimmen sei, unter welcher eine Gemeinde sich als solche konstituieren kann, denn auf die Zahl kommt's nicht an, sondern auf das Interesse, welches diese einzelnen Korporationen mit einander verbindet. Ich glaube daher, daß es in jeder Hinsicht sich empfiehlt, den einzelnen Korporationen, den Bauerschaften z. B., es ganz zu überlassen, ob sie sich zu einer Gemeinde zusammenfügen wollen oder nicht. Erfordert es ihr Interesse, finden sie, daß es in ihrem Interesse liegt, so werden sie schon den Antrag darauf stellen, aber sie dazu durch die Gesetzgebung zu zwingen, halte ich für höchst unangemessen. Will man freie Selbstverwaltung der Gemeinden, so muß man sie in der hier fraglichen Beziehung auch nicht bevormunden und das würde geschehen, wenn die Gesetzgebung hier einschreite. Der Staat hat allerdings nach meiner Ueberzeugung ein Interesse, daß große Gemeinden sich bilden, weil diese dann sich freier bewegen können und auch Gelegenheit haben, sich mehr und mehr, was jetzt noch sehr fehlt, mit den gemeinschaftlichen Interessen zu beschäftigen.

Ich muß bekennen, daß bisher sehr wenig Theilnahme an den Angelegenheiten, die die Gemeinde im Allgemeinen betreffen, sich zeigte. Die Kirchspielsauschüsse wurden selten veranlaßt, sich bei dieser oder jener Gemeindeangelegenheit zu betheiligen, eben weil ihr Wirkungskreis nach der Gemeindeordnung sehr eng gezogen war. Daher muß auch die Gemeindeverwaltung den Gemeinden ganz überlassen werden; dann wird sich auch das Interesse dafür mehr herausstellen und dadurch werden sie auch dahin geleitet werden, sich mehr für staatliche Angelegenheiten zu interessieren, was zum Theil jetzt wenigstens noch sehr fehlt. Meine Herren! ich empfehle Ihnen auch, wie von dem Abg. Kitz geschehen ist, die Streichung der Absätze 2. und 3. und die Annahme des Majoritätszutreffens.

Abg. Tappenbeck: Es ist uns Allen bekannt, meine Herren, eine wie große Verschiedenheit der Ansichten über die zweckmäßige Zusammenlegung der Gemeinden besteht und eine wie schwierige Frage dies überhaupt ist. Aus diesem Grunde glaube ich, muß diese Frage auch nur ihre Entscheidung finden, wo sie eigentlich hingehört, und das ist in der Gemeindeordnung. Ich halte es mit dem Ausschusse nicht für zweckmäßig, die Frage hier zur Entscheidung zu bringen, hier, wo nur die Organisation der Behörden zu bestimmen ist. Ich will daher auch nicht weiter darauf eingehen, hier meine Ansicht darüber zu entwickeln. Namentlich auch nicht darüber, ob es zweckmäßig sei, daß das Armenwesen in größeren Verbänden gemeinsam oder nur in kleineren Verbänden bestehe. Sonst könnte ich dem Wilsde, was der Abg. Kitz entworfen hat, um darzutun, daß es zweckmäßiger wäre, das Armenwesen auf kleinere Verbände zu beschränken, vielleicht ein anderes entgegenstellen aus meiner Erfahrung, wonach dies auch manche erhebliche Schattenseiten hat. Ich will es unterlassen, weil ich dem Obigen nach glaube, es kommt hier weniger darauf an. Nur im Allgemeinen will ich noch bemerken, daß ich gegen eine solche imperatorische



Maßregel, wie sie der Absatz 2. hier vorschreibt, bin, wogegen ich mich wohl mit dem Inhalte des Absatzes 3. einverstanden erklären könnte. Denn ich glaube, es mag recht zweckmäßig sein, wenn die einzelnen zu größten Verbänden vereinigten Bauerschaften in manchen Beziehungen eine gewisse Selbstständigkeit beibehalten. Das Beispiel von Paris, worauf der Abg. Kitz hingewiesen hat, falls demselben auch auf diesen Punkt Anwendung gegeben werden sollte, paßt hier nicht, weil die Bewohner von Paris eine einzige Corporation bilden, und weil sie an einem Orte wohnen, wogegen die Kirchspiels-Gemeinden aus einzelnen Dörfern gebildet werden, deren jede schon örtlich eine abgeschlossene Genossenschaft bildet. Aus diesem Grunde, da ich Alles in die Gemeindeordnung verwiesen haben will, habe ich mich auch dem Mehrheitsantrage nicht anschließen können, welcher will, daß schon hier ausgesprochen werde, es solle nur auf Antrag der Gemeinde die Auseinanderlegung derselben oder die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden stattfinden. Ich könnte diesen Antrag nicht unterschreiben. Selbst wenn ich der darin ausgesprochenen Ansicht wäre, würde ich es doch zweckmäßiger halten, anstatt diese jedenfalls schwierige Frage hier zu behandeln, sie der Gemeindeordnung zu überweisen. Außerdem scheint es mir aber auch bedenklich, nur dann die Trennung zuzulassen, wenn die Gemeinde selbst darauf anträgt. Der Abg. Warningsedt sagt freilich, die Gemeinden hätten ein Recht darauf, daß sie nicht getrennt oder zusammengeworfen würden. Das glaube ich, wird aber wohl schwerlich nachzuweisen sein. Die Gemeinde, indem sie eine Unterabtheilung des Staates bildet, dient als solche zugleich seinen Zwecken. Als Unterabtheilung des Staates ist sie auch den Verfügungen des Staates, wenigstens bis zu einem gewissen Maße, unterworfen. Ferner, wie sind denn unsere jetzigen politischen Gemeinden gebildet? — Durch ihren eigenen Willen? — Nein, die Gesetzgebung hat bestimmt, daß die und die Dörfschaften zusammen eine Gemeinde bilden sollen. Ebenso wird auch jetzt das Gesetz bestimmen können, daß in dieser früheren gesetzlichen Bestimmung nunmehr eine Aenderung eintreten solle. Aber darin bin ich allerdings mit dem Abg. Warningsedt einverstanden, daß das Interesse der Gemeinden geschont werden müsse, und daß es auch nicht zulässig sei, das Gesetz hier ohne Weiteres nach allgemeinem Maße bestimmen zu lassen, wie der Abs. 2 es will. Aber dasselbe den einzelnen Gemeinden allein zu überlassen, scheint mir auf der andern Seite zu weit gegangen. Wie sollte es auch gehalten werden, wenn ein Theil der Gemeinde, eine Bauerschaft z. B., wünscht, in eine andere Gemeinde aufgenommen zu werden, solle auch das nur auf Antrag der ganzen Gemeinde möglich sein oder soll der einzelne Theil als Bauerschaft eine Stimme haben, und wie sollte das gehalten werden? Darüber müßte auch eine Bestimmung getroffen werden. Ich glaube, m. H., wir thun am besten, am zweckmäßigsten, wenn wir hier keine Entscheidung treffen, sondern den Punkt lediglich der Provinzial-Gesetzgebung überweisen.

Abg. Kaiser: Wenn der Ausschuss darüber, ob die Zertheilung der Gemeinde oder die Zusammenlegung mehrerer

Gemeinden lediglich der Provinzial-Gesetzgebung zu überlassen, oder ob solche nur auf den Antrag der Gemeinden zu bestimmen sei, verschiedener Ansicht ist, so möchte in dieser Beziehung vielleicht ein Vermittlungsantrag nicht zu verwerfen sein. Daß die Gemeinden, falls eine solche Abänderung für zweckmäßig gehalten werden solle, darüber überall nicht gehört werden, scheint, wie solches auch im Ausschussbericht hervorgehoben ist, nicht zweckmäßig zu sein. Damit aber auch einem lediglich durch verwerfliche Sonderinteressen gehemmten Antrage der Gemeinden nitigensfalls entgegengetreten werden könne, wird beantragt zum Zusatzantrage der Minderheit des Ausschusses der Zusatz:

„Trotz ist über die Zertheilung einer Gemeinde, oder die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zuvor das Gutachten der betreffenden Gemeinden einzuziehen.“

Falls dieser Antrag angenommen wird, so glaube ich wird in keiner Hinsicht den Gemeinden entgegengetreten, weil sich doch gewiß nicht erwarten läßt, daß gegen den Willen der Gemeinden eine solche Abänderung beschlossen werden wird, wenn nicht ganz außerordentliche Gründe dafür sprechen. Im Uebrigen bin ich mit dem Redner einverstanden.

Vizepräsident Wibel: Als Zusatzantrag zum Antrage der Minderheit des Ausschusses wird beantragt:

„Trotz ist über die Zertheilung einer Gemeinde, oder die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zuvor das Gutachten der betreffenden Gemeinden einzuziehen.“

Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt ist.

(Die Unterstützung erfolgt.)

Er scheint die Unterstützung gefunden zu haben, und kommt mit zur Diskussion. Der Abg. v. Thünen hat das Wort.

Abg. v. Thünen: Ich habe zu bemerken, daß nicht, wie dieser Ausschussbericht schon angenommen hat, alle jetzigen Gemeinden mit den Kirchspielsgrenzen zusammenfallen. Das ist im Jeverlande keineswegs der Fall. Es greifen dort die politischen Gemeinden in mehreren Fällen über die Grenzen der Kirchspiele hinüber, und umgekehrt greifen die Kirchspiele in die Grenzen der politischen Gemeinden hinein. Es rührt dies daher, weil früher Vogteiverbindungen waren und in den Vogteien die Unterabtheilungen sehr durchgreifend waren. Es ist dies ein mit den Bauerschaften in andern Gegenden ungefähr analoges Verhältniß, obgleich es nicht diese Benennung hat, obwohl diese Verbindung etwas enger ist. Eben diese größeren politischen Gemeinden waren früher die Vogteien, die Vogteigemeinden werden in vielen Fällen Anhaltspunkte für die größeren Gemeinden bilden können. Sie haben noch mancherlei gemeinsame Interessen, wodurch sie noch jetzt in mancherlei Arbeiten, Beiträgen und Beziehungen Gemeinden bilden. Doch wenn die Sache der Provinzial-Gesetzgebung einfach überlassen bleibt, wofür ich stimmen werde, so braucht dieses nicht weiter berührt zu werden, das Gesetz wird dann über das Weitere zu bestimmen haben und man wird die Meinung aus dem Landesheile auch zuvor darüber vernehmen. Ich für meine Person bin durchaus



gegen solche kleine Bezirke, ich halte es durchaus für unmöglich, daß sie fortbestehen und ein wahrhaftes Gemeindegelben entwickeln können. Wir haben, namentlich im Zeverlande, so kleine Gemeinden, die Gemeinde Westrum hat, glaube ich, 145 Einwohner; es sind andere, die 3, 400 Einwohner haben. Solche Gemeinden können nie zu größeren Anlagen, zu Allem, was größere Ausgaben verlangt, zu größerem politischen Sinn gelangen. Die Interessen des Einzelnen sollen und müssen überwunden werden, dazu ist der erste Schritt die Gemeinde, wodurch der Einzelne zu höheren Interessen gelangt und in so weit halte ich die Gemeinde für die erste Bildungsanstalt in dieser Beziehung. Auch, daß die geistigen Interessen des Staats Gemeingut werden, sich entwickeln können, das wird in diesen einzelnen Gemeinden — und wenn man gar diese Bauerschaften zu Gemeinden erheben würde, niemals geschehen können. Da steifen sich die einzelnen Partikularinteressen so gegen einander auf, daß nie zu etwas Größerem zu gelangen ist. Bei den Armen sachen stellt sich das vielleicht am meisten heraus, wie schon von dem Vorredner erwähnt ist. In diesen kleinen Gemeinden sucht man auf jede Weise die Leute, die auf dem Punkte sind, zu verarmen, aus der Gemeinde zu entfernen, den nächsten Gemeinden zuzuwenden. Anstalten sind und können nicht getroffen werden, um ihnen Arbeit zu geben. Arbeitshäuser, Arbeitsschulen zu errichten, das kann nur von einem größeren Gemeindegelben hervorgebracht werden. Ich weise noch darauf hin, daß sich gar nicht erwarten läßt, daß in so kleinen Gemeinden ein Gemeindevorstand gefunden werde, der das leisten kann, was der Staat von ihm fordern muß, und wenn die Gemeinde das Recht haben soll, die Selbstverwaltung zu üben, auch diese Qualität haben muß. Daß ferner eine ganz kleine Gemeinde die Kosten, die notwendig die Verwaltung hervorbringen muß, gar nicht tragen kann, ist gewiß. Es wird sich Keiner finden, der fähig ist, es wird sich Keiner finden, der das Amt übernehmen wird. In allen diesen Beziehungen bin ich durchaus für die Zusammenlegung kleiner und die Bildung größerer Gemeinden, die ja auch größere Interessen haben, und eine größere politische Bildung entwickeln können, was die kleinen Gemeinden nicht können. Ich bin aber damit einverstanden, daß dieser Artikel, soweit derselbe die gezwungene Zusammenlegung betrifft, hier gestrichen werde, und ich werde für den ersten Antrag, Kitz-Schmedes u., stimmen, daß es der Provinzialgesetzgebung überlassen bleibt. Bei einer Zusammenlegung von Gemeinden, Bauerschaften und wie man es nennen will, ist es allerdings doch möglich, die besonderen Interessen auch zu wahren und vertreten zu lassen. Ich hatte zu dem Ende, wenn Art. 4 angenommen würde, wenn man einmal auf diese speziellen Bestimmungen so eingehen wollte, noch zu dem Artikel einen Zusatzantrag zu stellen beabsichtigt, der so lauten würde:

„Dem Gesetze über die Verfassung der Gemeinden bleibt die Bestimmung vorbehalten, in wie weit die vereinigten Einzelgemeinden oder Abtheilung großer

Gemeinden für die Verwaltung und Vertretung ihrer besonderen Zwecke und Anstalten Vorsteher erwählen können, welche dadurch zugleich als Beigeordnete in den Vorstand der Gesamtgemeinde eintreten.“

Das wäre schon ein Weg, wodurch mehrere Gemeinden zusammengelegt werden könnten, ohne in allen Theilen ihre Interessen aufzugeben, ohne auch ganz dafür ohne Vertretung zu bleiben. Indes, wie gesagt, wenn dieser zweite und dritte Absatz weggeschnitten und der Antrag angenommen wird, daß die ganze Sache dem Provinziallandtage überlassen bleibt, so ist nicht weiter davon die Rede.

Abg. **Bargmann**: Was die Verschiedenheit der vorliegenden Anträge anlangt, so kann ich allein nur die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses theilen, daß eine Verbindung mehrerer Gemeinden nur auf deren Antrag geschehen kann. Ich sehe dabei voraus, daß diese Verbindungen gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben, überhaupt gemeinschaftliche Vermögensrechte in sich befassen sollen, wenn auch nach dem eben vorgeschlagenen Amendement des Abg. v. Thünen nicht in allen Stücken, doch in dem Haupttheile. Eine solche Gütergemeinschaft wird meines Erachtens große Unzufriedenheit hervorrufen, sie besteht nicht einmal allenthalben unter Eheleuten, um so weniger kann eine Gemeinde gezwungen werden, auf diese Weise ihr Vermögen mit einer andern zusammen zu legen. Was den Antrag des Abg. Kaiser anlangt, so genügt mir der auch nicht. Nach demselben soll die Gemeinde über die Vereinigung bloß gehört werden, aber es wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nicht gegen ihren Willen entschieden werden kann.

Vizepräsident **Wibel**: Abg. Barnstedt hat das Wort.

Abg. **Barnstedt**: Von dem Abg. Tappenbeck ist bemerkt, es seien die Gemeinden durch das Gesetz gebildet. Ich muß das bestreiten. Ich glaube, wenn man auf die Geschichte zurückgeht, wird man finden, daß sie sich nur gebildet haben nach dem Interesse, welches sie zusammensührte. So findet man namentlich hier im Herzogthum die Kirchs pielgemeinden gebildet durch den Umstand, daß sie gemeinschaftlich eine Kirche haben. Vom Abg. v. Thünen ist freilich bemerkt, daß im Zeverlande es anders sei, daß da die politischen Gemeinden nach den Vogteien bestanden haben. In der Regel wird es aber doch das gemeinsame Interesse sein, was sie zusammensührte hat. Ich glaube nicht, daß durch das Gesetz die Zusammenstellung der Gemeinde verfügt werden muß. Wenn der Abg. Tappenbeck ferner bemerkt, wie es denn gehalten werden solle, wenn eine Bauerschaft sich anschließen wolle an eine Gemeinde, so ist die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses doch gewiß die, daß, wenn die Gemeinde beizutreten wünscht, beide Theile einverstanden sein müssen. Ich wiederhole, was ich früher schon vorgetragen habe, daß ich die Zustimmung beider Theile für notwendig erachten muß. Besondere Corporationen können sich übrigens auch noch in einer politischen Gemeinde bilden, wie z. B. Deichschaften, Sielachten u. s. f. Armen sachen werden sich besser in größeren Gemeinden wahrnehmen lassen als in klei-



nen, denn eine kleine Gemeinde wird aus eigenen Interessen und zu ihrem eigenen Vortheil und Nutzen sehen, daß sie die Armen wiederum einer andern Gemeinde zuschiebt. In größeren Gemeinden ist das weniger zu besorgen, die Armen werden ohnehin schon jetzt von einer Gemeinde in die andere hinübergeleitet durch mancherlei Mittel, eben weil jetzt der Umzug leichter auf gesetzlichem Wege zu erlangen steht wie sonst. Was das Amendement des Abg. Kaiser betrifft, so glaube ich, daß es im Wesentlichen übereinstimmt mit dem Mehrheitsantrage; aber ein Gutachten der Gemeinde in der gedachten Beziehung einzuziehen, würde sehr schwierig sein. Daß der Antrag der Mehrheit und auch der Minderheit des Ausschusses zur schließlichen Berathung hier bei dem allgemeinen Landtag gelangt, dafür stimme ich, aber nicht dafür, daß die Sache an den Provinziallandtag verwiesen würde. Ich glaube, daß, da die Sache einmal so weit vorbereitet liegt, der allgemeine Landtag darüber Beschluß zu fassen hat. Es ist ja auch dem Provinziallandtage vorbehalten, Abänderungen zu den Beschlüssen, die hier gefaßt werden, eintreten zu lassen.

Abg. Niebour II.: Ich bin der Ansicht, m. H., daß die Frage, ob die Gemeinden größer oder kleiner zu bilden sind, sich nicht nach einem Principe entscheiden läßt, sondern rein nach lokalen Verhältnissen. Davon wird es abhängen, ob die Gemeinden größer oder kleiner zu bilden sind. Deshalb, weil ich dieser Ueberzeugung bin, glaube ich, daß auch eben die Entscheidung dieser Frage dahin gelegt werden muß, wo man die Localverhältnisse am besten kennt, das ist: in die Gemeinden selbst, und dies bezweckt mit der Antrag der Mehrheit, der eben die Zertheilung oder Zusammenlegung der Gemeinden den Gemeinden selbst überlassen will, in der Ueberzeugung, daß die Gemeinden die Localverhältnisse am besten kennen, um zu beurtheilen, ob eine Zusammenlegung oder Zertheilung stattfinden soll. Doch dies nebenbei. Ich habe zunächst nur das Wort ergriffen, um den Abg. Kaiser vielleicht zu veranlassen, seinen Antrag anders zu stellen. Es scheint mir, der Antrag gehört als Zusatz zum Mehrheitsantrage. Der Minderheitsantrag will in dieser Frage gar nichts bestimmen, Alles dem Provinzial-Landtage überlassen. Der Mehrheitsantrag will hier für die künftige Bildung der Gemeinde einen allgemeinen Grundsatz aufstellen. Das ist der Grundgedanke. Mit diesem Grundgedanken ist der Abg. Kaiser einverstanden, nur will er in dessen Ausführung etwas Anderes aufstellen. Der Mehrheitsantrag will: die Zertheilung einer Gemeinde oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden solle nur auf deren Antrag geschehen; der Abg. Kaiser will, daß bestimmt werde: nur nach Anhörung der Gemeinde. Deshalb möchte ich dem Abg. Kaiser zu erwägen geben, ob er seinen Antrag nicht dahin ändern wollte: es wird beantragt zum Mehrheitsantrage:

„Statt der Worte „auf deren Antrag“ sind die Worte „nach Einziehung gutachtlicher Erklärung derselben“ zu setzen.“

36.

Ich glaube, daß sich dann der Antrag besser in den Antrag den Ausschusses einschalten lassen würde.

Abg. Kaiser: Ich bin damit einverstanden.

Vizepräf. Wibel: Abg. Pancraz hat das Wort.

Abg. Pancraz: Wenn ich hier zunächst anknüpfen darf, so muß ich jetzt mich darauf beziehen, was für den Antrag der Minderheit in der Hinsicht gesagt ist, daß der Gemeinde-Ordnung nicht vorgegriffen werden soll — ob künftig zu bestimmen, daß nur auf Antrag der Gemeinde über Zertheilung oder Zusammenstellung gesetzlich verfügt werden könne. Was in dieser Hinsicht zu sagen ist, darüber kann ich mich auf das beziehen, was der Abg. Tappenbeck bereits gesagt hat. Wenn der Antrag des Abg. Kaiser, wie erst beantragt wurde, dem Minoritätsantrag hätte zugesügt werden sollen, so hätte ich natürlich bemerken müssen, daß er nicht dahin gehört, weil die Minderheit dergleichen Vorschriften nicht will, sondern voraussetzt, daß die Gemeindeordnung über solche Verfügungen, die ohne Zweifel werden eintreten müssen, das Erforderliche bestimmen werde. Jetzt gilt nun gegen denselben auch dasjenige, was überhaupt gegen den Antrag der Mehrheit gesagt ist, daß nämlich specielle Vorschriften hier gegeben werden sollen. Im Allgemeinen will ich nur sagen, daß ich auch dafür bin, daß die Gemeinden nicht zu klein werden. Es ist gesagt worden, man muß die Gemeinden hauptsächlich darnach bilden, wo sich die meisten Interessen finden. Das ist richtig; aber unter gleichen Verhältnissen bin ich dafür, daß die Gemeinden nicht zu klein werden, und der Abg. v. Thünen hat schon hervorgehoben, was dafür spricht, daß die Gemeinden mehrere Bauerschaften umfassen, und ich glaube, daß bei größeren Gemeinden der Gemeindefinn sich mehr ausbildet. In dieser Hinsicht will ich noch bemerken, daß nach diesem Artikel der künftigen Gemeindeordnung auch vorbehalten bleibt, inwiefern künftig in den Kirchspielen als politischen Gemeinden den einzelnen Theilen, z. B. die Bauerschaft, selbst einige Selbstständigkeit gewährt werden kann. Dies kann wünschenswerth erscheinen und ich glaube allerdings, daß die künftige Gemeindeordnung wesentlich Rücksicht darauf nehmen muß. Wenn aber sollte bestimmt werden, daß möglicherweise die Bauerschaften, namentlich im Munsterschen, als Gemeinden aufgestellt werden und nicht die Kirchspiele, so muß ich dem widersprechen.

Es ist darüber vom Abg. Kitz Mehreres vorgebracht worden, dem ich nicht bestimmen kann. Es ist z. B. gesagt worden, es hätten in der Regel die Bauerschaften ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Schulden. Nach meiner Erfahrung bestätigt sich dies nicht. Ich glaube, fast alle Kirchspiele haben ihr Vermögen oder Schulden, aber bei den Bauerschaften wird es selten der Fall sein, wenn sie nicht als Schulachten auftreten. Mir ist nur eine Bauerschaft bekannt, die ein Kapital hat, was sie zufällig, weil sie von ihrem frühern Kirchspiele abgetrennt wurde, als ihren Theil von Vermögen bekam. Ich weiß von den Bauerschaften wenig gemeinsame Interessen, die sie bis jetzt haben. Wege haben die Bauerschaften, es haben sie aber auch die Kirchspiele.

104

Wollte man künftig die Bauerschaften zu Gemeinden machen, so müßte man die Kirchspielswege theilen, und jeder Bauerschaft ihre Strecke davon geben. Ferner ist von den Bauerschaften gesagt, daß sie ihre Interessen als Markgenossenschaften hätten. Es ist zugleich bemerkt worden, daß trübe sehr vielfach nicht zu, aber der Abg. Kitz ist der Ansicht — so habe ich ihn wenigstens verstanden —, daß die Bauerschaften die frühern Markgenossenschaften bildeten, und daß es möglich sei, darauf zurückzukommen. Je weiter man aber zurückgeht, desto größer waren die Markgenossendistrikte, welche mehrere Bauerschaften, ja ganze Kirchspiele befaßten und noch weiter sich erstreckten. Dann liegen andere Fälle wieder vor, wo eine Bauerschaft zu mehreren verschiedenen Marken gehört. Daß man alle diese Marktinteressen nicht zu den Bauerschaften zurückführen kann, ist mir ganz klar. Die meisten Marken sind schon ganz getheilt und existiren nicht mehr, bei andern aber wird man eher jedem Genossen seinen Theil geben, als die Marken so auseinander setzen, daß jede Bauerschaft ihre abgesonderte Mark habe. Daß Armenwesen, in einer kleinen Gemeinde verwaltet, wird Einiges für sich haben, ich glaube, es wird im Ganzen billiger kommen, ich glaube aber nicht, daß die Armen besser dabei fahren werden; jedenfalls scheint es mir aber in ganz kleinen Gemeinden, nach unserer jetzigen Gemeindeordnung, nicht ausführbar.

Vizepräf. **Wibel**: Abg. **Buchholz** hat das Wort.

Abg. **Buchholz**: Wenn bei der Beschlußfassung über diesen Artikel irgendwie die Frage: ob größere oder kleinere Gemeinden? von Einfluß sein sollte, so erlauben Sie mir nur einen Punkt hervorzuheben, der bisher noch nicht, soweit ich mich erinnere, zur Sprache gekommen ist. Wollen wir kleinen Gemeinden eine selbstständige Verwaltung geben, so ist es durchaus nöthig, daß diese kleinen Gemeinden auch zugleich Heimathsbezirke werden. Nun möchte ich Ihnen doch zur Erwägung geben, welches Uebel entstehen würde, wenn in unserm Herzogthume, falls wir die Bauerschaften als Grundlage annehmen, 600 — 700 Gemeinden als ebensoviele Heimathsbezirke beständen. Da würde in der That des Hin- und Herbührens von bedürftigen Personen gar kein Ende sein. Es versteht sich auch ganz von selbst, daß die künftige Gemeindeordnung auch die Formen feststellen wird über die Verbindung der Bauerschaften, Dorfschaften u. s. w., überhaupt denjenigen einzelnen Verbänden, wo kein korporatives Leben für besondere Interessen sich entwickeln kann. Hier haben wir es aber nur mit der politischen Gemeinde zu thun, d. h. mit derjenigen Gemeinde, die in den Organismus des Staates eingereicht, die zu den Zwecken des Staates dienen und an der öffentlichen Verwaltung mit Theil nehmen soll. Soll in diesem Sinne ein Gemeindeleben entstehen, so kann dies nur in größern Gemeinden geschehen. Uebrigens bin ich ganz einverstanden mit der Ansicht, daß man die Frage lediglich der Gemeindeordnung überlasse. Deshalb werde ich mit der Minderheit des Ausschusses stimmen.

Abg. **Schmedes**: Soweit der Ausschuss über den Art. 4 einverstanden ist, hat sich hier in der Versammlung bisher

auch kein erheblicher Widerspruch gefunden und ich will in dieser Beziehung weiter nichts bemerken; nur soweit 2 Anträge vorliegen, einer von der Minderheit, einer von der Mehrheit, haben sich auch hier, wie von vornherein zu erwarten war, verschiedene Ansichten hören lassen. — Die Minderheit des Ausschusses will die ganze Bestimmung darüber, ob mehrere Gemeinden unter sich zu einer ganzen vereinigt werden sollen, oder ob einzelne Theile einer Gemeinde einer andern zugeheilt werden sollen, ganz der künftigen Gesetzgebung überlassen. Die Mehrheit des Ausschusses dagegen empfiehlt Ihnen, m. H., schon hier gesetzlich festzustellen, daß die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer ganzen oder die Hinzulegung eines Theils einer Gemeinde zu einer andern nur geschehen kann, wenn die betreffende Gemeinde selbst darauf anträgt. Es sind hier nun mehrfache Gründe für den Antrag der Mehrheit laut geworden. Herr **Barnekedt** hat uns hauptsächlich hervorgehoben, jede Bauerschaft, jeder Theil einer Gemeinde würde schon selbst wissen, ob es zweckmäßig, rathsam für ihn sei, einer andern Gemeinde, als er bisher angehörte, zugelegt zu werden. M. H., da möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß, wie auch der Abg. **Lappenbeck** schon ausgeführt hat, wenn der Antrag der Mehrheit des Ausschusses zum Beschluß erhoben würde, es künftig gar nicht möglich wäre, daß ein Theil einer Gemeinde, meinetwegen eine Bauerschaft oder eine halbe Bauerschaft, einer andern Gemeinde zugelegt werde, ohne daß die ganze Gemeinde, der diese Bauerschaft bisher angehörte, damit zufrieden ist. Wenn man sich also zwei Gemeinden nebeneinander denkt, von deren einzelnen Theilen, z. B. eine Bauerschaft, ganz nahe an der andern Gemeinde liegt, weit aber von der entfernt, zu der sie zur Zeit gehört, so ist es, wenn der Antrag der Mehrheit des Ausschusses angenommen wird, künftig nicht möglich, daß dieser Theil der Gemeinde derjenigen Gemeinde hinzugelegt wird, an der er schon liegt, zu der er also der Natur nach schon gehört, mit der er vielleicht dieselben Interessen gemeinsam hat, — daß das geschehen kann, ohne daß die Gemeinde per majora damit einverstanden ist. M. H., wenn wir die Sache mal praktisch auffassen, wie sie bei unsern Gemeinden sich machen wird, so werden Sie zugeben, daß es ein sehr seltener Fall sein wird, daß eine Gemeinde damit zufrieden ist, daß ihr eine Bauerschaft genommen werde, es sei denn; daß dieses eine Bauerschaft wäre, die vielleicht aus lauter Armen bestände, die also die Gemeinde zu ernähren hätte; da würde sie allerdings einverstanden sein und würde es erlauben, daß die Bauerschaft einer andern Gemeinde zugelegt werde, anderntheils wird aber ein solcher Fall selten oder gar nicht vorkommen. Der Abg. **Kaiser** hat sonst nichts gegen den Minoritätsantrag gehabt, als daß er meint, es dürfe ein Theil einer Gemeinde einer andern Gemeinde nicht zugelegt werden, ohne daß die betreffende Gemeinde erst gehört würde. Ich möchte dem Abg. **Kaiser** erwidern, daß der Minderheit nicht im entferntesten eingefallen ist, den Gemeinden einen solchen Zwang anzuthun, wir wollen nur alle dieserhalb nöthigen Bestimmungen ganz der Provinzialgesetzge-

bung überlassen; die Gemeindeordnung, die auf dem Provinziallandtage beschlossen werden wird, hat hierüber das Nothwendige zu bestimmen, und dann, wenn hierüber Bestimmungen getroffen werden, wäre der Antrag des Abg. Kaiser am Platze, da würde er zu berücksichtigen sein, vielleicht aber würde durch die Provinzialgesetzgebung den Gemeinden noch ein größerer Einfluß zugesprochen werden, als nach diesem Antrage geschieht. Der Abg. Bargmann ist gegen den Minoritätsantrag, besonders deshalb, weil er von vorn herein voraussetzt, daß, wenn mehrere Gemeinden vereint werden, oder ein Theil zu einer andern Gemeinde gelegt wird, dann nothwendig auch Gütergemeinschaft unter ihnen eintreten muß. M. H., wo steht das geschrieben, das spricht der Entwurf doch gewiß nicht aus, von Gütergemeinschaft ist da gar nicht die Rede. Wenn der Abg. Bargmann den Art. 4 nachsieht, so findet er, daß auch der Entwurf davon ausgegangen ist, daß es zulässig sei, daß einzelne zu einer größern Gemeinde vereinigte Bauerschaften für besondere Interessen besondere Vertretung für sich allein haben können, und es ist gewiß nicht die Absicht des Entwurfs gewesen, auf keinen Fall aber die der Minorität, hierzu die Bestimmung treffen zu wollen, daß künftig, wenn Gemeinden zusammengelegt werden, diese, so zu sagen, auch in Gütergemeinschaft treten sollen. Ich halte eine solche Bestimmung aber, wie die Mehrheit des Ausschusses sie hier schon will, daß eine vielleicht nothwendige Vereinigung mehrerer Gemeinden oder einzelner Theile, die sich künftig als nothwendig, oder doch als sehr zweckmäßig herausstellen kann, nur geschehen kann, wenn die ganze Gemeinde damit zufrieden ist, für sehr bedenklich. Bedenklich ist es gewiß, eine solche gesetzliche Bestimmung jetzt schon zu treffen, bevor wir die Gemeindeordnung vor Augen haben, bevor wir uns näher damit bekannt gemacht haben, ich glaube, das Bedenken liegt klar auf der Hand, es wird gewiß das angemessenste sein, dieserhalb nöthige Bestimmungen ganz der Provinzialgesetzgebung vorzubehalten, der Provinziallandtag wird dann nothwendig sich berufen fühlen, die nöthigen Bestimmungen zu treffen. Warum wollten wir aber auch eine solche wichtige Bestimmung, die sich noch gar nicht übersehen läßt, schon jetzt feststellen? Ich glaube, m. H., ich brauche nichts weiter hinzuzufügen, ich wüßte nicht, womit es zu begründen wäre, daß es bedenklich sein könne, es der künftigen Gesetzgebung zu überlassen.

Abg. Tappenbeck: Der Abgeordnete Schmedes hat mir am Schluß seiner Rede die Worte schon vorweg genommen, welche ich sagen wollte. Wir thun ganz recht, wenn wir den 2. Absatz streichen.

Aber Sie thun, meines Erachtens nicht recht daran, wenn Sie dafür das andere Extrem aussprechen, daß es nur auf Antrag der Gemeinden geschehen soll. Ich will nur auf einige Vermittelungen hinweisen. Wäre nicht eine Vermittelung denkbar durch eine gewisse Einwirkung des Kreisraths? Auch diese ist hier ausgeschlossen. Wäre nicht wenigstens eine andere Vermittelung denkbar, daß, wenn der Kreisrath oder die Staatsregierung darauf antrüge, die Ge-

meinde nur ihre Zustimmung zu geben habe, um eine Vereinigung resp. Trennung zu ermöglichen. Das Alles würde Ihr Beschluß dann ausschließen. Ich will ferner nur noch darauf aufmerksam machen, daß wir hier keineswegs etwas präjudiciren wollen. Wir wollen es nur der Gemeindeordnung überlassen, die mag dann Bestimmungen treffen, wie sie die Majorität vorschlägt. Nur hier scheint mir solche Bestimmung nicht am Orte zu sein. Wenn Herr Barnstedt meiner Behauptung, das Gesetz bestimme die Gemeinden, die andre entgegenhält, die Interessen bilden die Gemeinden, so glaube ich, werden sich diese Ansichten leicht vereinigen lassen. Das Gesetz wird die Interessen möglichst zu seiner Grundlage genommen haben, und zur Grundlage nehmen müssen. Aber die Interessen allein haben die politischen Gemeinden als solche nicht gebildet, konnten es nicht. Dazu bedarf es des Gesetzes. Das ist es, was ich noch zu bemerken hätte.

Abg. Mölling: Es ist bereits dieser §. 4. so umfassend behandelt, m. H., daß ich vielleicht besser thäte, wenn ich ganz schwiege. Ich will also nur in zwei Worten zusammenfassen, was ich sagen wollte.

Es ist hier ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt, nämlich, der Grundsatz, daß die individuelle Freiheit durchaus überall gewahrt sein soll. Dieser Grundsatz ist von der Mehrheit ausgesprochen, weil sie davon ausgeht, daß auch die Gemeinde ihre individuelle Freiheit behalten solle, denn Selbstverwaltung und Selbstbestimmungsrecht ist durch das Staatsgrundgesetz den Gemeinden sanctionirt. Es würde aber eine Verletzung dieses obersten Grundsatzes sein, wenn man die Gemeinde zwingen will, sich in die Arme einer andern Gemeinde zu werfen. Nach dem Erachten der Minderheit soll die Frage ruhen, es soll die Bestimmung hierüber der Provinzialgesetzgebung überlassen bleiben. Allein die Mehrheit geht davon aus, daß, wenn einmal ein solches allgemeines Skelett aufgestellt wird, darin mit Nothwendigkeit die allgemeinen Grundsätze mit ausgenommen werden müssen, die maßgebend für jede Gemeinde sein sollen, und da möchte ich Sie doch fragen, ob eine Korporation gleich einem Individuum gezwungen werden soll, einer andern anzuhören. Der Abg. Schmedes hat freilich erwähnt, daß, wenn der kleinere Theil einer Gemeinde etwa wegen seiner Belegenheit einer benachbarten angehören wollte, der größere Theil der Gemeinde, der bisher der kleineren angehörte, erst seine Zustimmung geben müßte; daß dann erst die ganze Gemeinde, der er angehörte, den Antrag machen müsse, wodurch dieser kleinere Theil in die bedrängteste Lage komme. Gewiß hat der Abg. Schmedes Recht, wenn wir dieses im einzelnen auffassen, im Allgemeinen aber ist eine kleine Gemeinde nur Theil der Gemeinde, und wir müssen die Gemeinde als Ganzes betrachten. Wer ersetzt denn ihr die Abgaben wieder, die sie vielleicht durch die Abtrennung verliert und Alles, was sie aufgibt? — Es kommt doch immer wieder in Betracht, daß es immer ein nicht gerechtfertigter Zwang sein würde, von einer großen Gemeinde ein Stück wider ihren Willen abzureißen.

Wenn er ferner sagt, eine Gemeinde wird sich nicht darauf einlassen, mit einer anderen Gemeinde sich zu vereinigen, außer wenn sie etwa aus lauter Armen bestehend dazu veranlaßt würde. Was beweist das, wenn eine andere Gemeinde sich nicht dazu verstehen werde? — daß die Gemeinde sich wohl fühlt, wenn sie für sich bleibt, so lasse man sie in ihrem Kreise. Jedenfalls möchte ich Ihnen daher den Antrag der Mehrheit dringend empfehlen. Lassen Sie uns den obersten Grundsatz der Freiheit und Selbstverwaltung festhalten. Der Abgeordnete Lappenbeck sagt, das Gesetz hätte die Zusammenlegung verfügt, das Gesetz die Gemeinden auch trennen könne. Ich will darauf nicht eingehen, wir sind in keinem absoluten Staate mehr; jetzt werden die Gesetze auf eine andere Weise erlassen als früher. Wir gehen von unserer neuen Zeit aus, die größere Freiheit der Gemeinden verlangt. Und dann, und was einmal durch das Gesetz gewonnen ist, nun, das besteht zu Recht. Ich will Nichts weiter sagen, ich ermahne Sie nur noch, stellen Sie diesen obersten Grundsatz voran.

Vizepräf. Wibel: Es ist Schluß begehrt. Es sind noch zwei Redner eingeschrieben, die Abgeordneten Kitz und Bargmann.

Berichterf. Kitz: Ich verzichte aufs Wort.

Abg. Barnstedt: Ich wollte noch einen Zusatzantrag zum Mehrheitsantrag stellen.

Vizepräf. Wibel: Dann meldet sich der Abg. Barnstedt noch, um einen Antrag zu stellen.

Ich ersuche die Herren, die für den Schluß stimmen, sich zu erheben.

Der Schluß ist angenommen.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Es liegen als Anträge vor:

1) der Antrag des Ausschusses, den Absatz 1. des Art. 4. anzunehmen, das ist das Gesetz selbst. Der Berichtersteller würde freilich noch das letzte Wort haben; er hat aber wohl nicht die Absicht.

(Berichterf. Niebour II.: Ich kann verzichten.)

Der 2. Antrag ist, die Absätze 2 und 3 des Art. 4. zu streichen.

Außerdem beantragt die Mehrheit des Ausschusses:

„die Bestimmungen über die Zertheilung einer Gemeinde oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer auf deren Antrag bleiben der Provinzialgesetzgebung vorbehalten.“

Dieser Antrag, da er sich am weitesten von dem Gedanken des Entwurfs entfernt, würde wohl zuerst zur Abstimmung zu kommen haben und dann die andern:

„die Bestimmungen über die Abänderung der bestehenden Gemeinden bleiben der Provinzial-Gesetzgebung vorbehalten.“

Der 1. Antrag hat schon einen positiven Satz aufgestellt. Damit in Widerspruch steht, was im Art. 4. enthalten war. Der andere scheint sich dem Entwurfe mehr zu nähern.

Zum Antrage der Mehrheit, dem vorletzten genannten, hat

nun der Abgeordnete Kaiser den Antrag gemacht, ihn dadurch umzuwandeln, daß er beantragt, die Worte:

„auf deren Antrag“

zu streichen, und im Uebrigen den Zusatz zu machen:

„jedoch ist über die Zertheilung einer Gemeinde oder die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zuvor das Gutachten der betreffenden Gemeinden einzuziehen.“

Ich würde also zuvörderst zur Abstimmung zu bringen haben den 1. Absatz des Art. 4. Dieser lautet:

„Die Gemeinden werden gebildet durch die bestehenden Stadt- und Landgemeinden.“

Ich ersuche die Herren, die diesen Absatz annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Sodann käme der Antrag des Ausschusses:

„Absatz 2. und 3. im Art. 4. zu streichen.“

Ich ersuche die Herren, die damit einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Ist angenommen.

Hierauf der Antrag der Mehrheit des Ausschusses mit dem Amendement des Abgeordneten Kaiser. Das Amendement wird zuerst zur Abstimmung kommen müssen. Es wird sich also fragen, ob in diesem Antrage die Worte:

„auf deren Antrag“

zu streichen sind, und im Uebrigen der Zusatz zu machen ist:

„jedoch ist über die Zertheilung einer Gemeinde, oder die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zuvor das Gutachten der betreffenden Gemeinden einzuziehen.“

Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Ist abgelehnt.

Es kommt dann der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, den Zusatz zu machen:

„Die Bestimmungen über die Zertheilung einer Gemeinde, oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer, auf deren Antrag bleiben der Provinzialgesetzgebung vorbehalten.“

Ich ersuche diejenigen Herren, die für diesen Antrag stimmen, sich zu erheben.

Ist gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Dann bleibt der Antrag der Minderheit des Ausschusses:

„Die Bestimmungen über die Abänderung der bestehenden Gemeinden bleiben der Provinzialgesetzgebung vorbehalten.“

Ich ersuche die Herren, die hierfür stimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Ist angenommen.

Wir gehen demnach weiter zum Artikel 5. Dieser lautet:

„Die Gemeinde wird durch einen Bürgermeister, dem Beigeordnete zur Seite stehen (Gemeindevorstand), verwaltet, und durch einen Gemeinderath vertreten.“



Der Herr Berichterstatter wird die Gewogenheit haben, den Bericht vorzutragen.

Abg. Niebour II. liest: „Zu Art. 5.“ S. 9. bis zu den Worten S. 11 „vorbehalten bleiben.“

(Präsident Riitz übernimmt das Präsidium.)

Präsident: Meine Herren! Es könnte sich fragen, ob wir diesen ganzen Artikel mit allen dazu gestellten Anträgen zur Diskussion stellen oder ob wir eine vielleicht hier zweckmäßige Absonderung eintreten lassen; nämlich wenn angenommen würde, daß die Bestimmung über die Wahl der Bürgermeister und die Mitwirkung der Regierung dabei der Provinzialgesetzgebung überlassen werden soll, so würden wir, wenn wir erst jetzt über diese Wahl diskutieren und der Antrag der Minderheit nachher angenommen würde, vergebens diskutiert haben; deswegen könnte es sich fragen, ob nicht vielleicht die Herren wünschen, daß der erste Antrag des Ausschusses: „die Gemeinde wird durch einen Bürgermeister, dem Beigeordnete zur Seite stehen, verwaltet“ etc., dann der vom Abg. Mölling dazu gestellte Antrag und sodann die zwei folgenden Anträge des Ausschusses wegen der Frage, ob die Bestimmung darüber der Provinzialgesetzgebung überlassen werde, bevor wir auf die Art und Weise dieser Wahl selbst eingehen, zuerst zur Berathung kommen sollen. (Die Versammlung spricht sich für die Trennung aus.) In dieser Weise würde ich also zunächst den ersten Antrag des Ausschusses, dann den dazu gestellten Antrag des Abg. Mölling und ferner die zwei Anträge des Ausschusses über die Frage, ob wir die Bestimmung wegen der Wahl der Bürgermeister jetzt schon treffen, oder ob wir sie dem Provinziallandtage vorbehalten, zur Diskussion stellen. Herr Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich habe nur bloß in Beziehung auf das von mir gestellte erste Minderheitsverachten zu bemerken, daß mir nothwendig scheint, daß die Behörden, durch welche die Gemeindeangelegenheiten verwaltet werden, genau und präcise festzustellen sind. Mit der Mehrheit bin ich im Ganzen, wie schon im Bericht bemerkt ist, einverstanden. Im Mehrheitsantrag kommen die Gemeinden, der Bürgermeister und der Gemeinderath vor; aber wie und in welcher Weise die Kompetenzverhältnisse geregelt sein sollen, davon sagt das Mehrheitsverachten nichts. Ich muß daher der Ansicht sein, daß dies zweckmäßiger redigirt werde — denn nach meinem Antrage ist es doch nur eine Sache der Redaktion — wenn gesagt würde: welches sind die Organe, durch welche die Gemeinde verwaltet wird und in welchem Verhältniß stehen sie zu einander. Das ist in dem Minderheitsverachten ausgedrückt und deswegen habe ich geglaubt, es stellen zu müssen.

Abg. v. Thünen: Ich bin dafür, daß der ganze Paßus, die Verhandlung über die Ernennung des Bürgermeisters, dem Provinziallandtage überlassen bleibe, wie die vorhergehenden Bestimmungen auch. Ich würde eine Fassung für den Art. 5. vorschlagen, die meines Erachtens alle übrigen Bedenken löst, indem sie das bezweckt, was mehrere der Herren

wollen, und den Gemeinden hinreichende Garantie geben würde. Hiernach würde der Art. 5. so lauten:

„Die Gemeinde hat das Recht der freien Selbstverwaltung in ihren Angelegenheiten (Staatsgrundgesetz Art. 64.) und übt dasselbe durch die Gemeindeversammlung, beziehungsweise durch einen von derselben ausgehenden Gemeinderath und durch von ihr frei gewählte Vertreter und Beamte (Staatsgrundgesetz Art. 65.). In jedem Gemeindebezirk wird ein Gemeindevorstand gewählt, bestehend aus einem Bürgermeister und Beigeordneten, deren Anzahl das Gesetz nach der Größe und Zusammensetzung des Gemeindebezirks bestimmen wird.“

Damit scheint mir eigentlich Alles beendert und beseitigt von der einen Seite, daß durch dieses Organisationsgesetz nichts hinweggenommen wird, was das Staatsgrundgesetz giebt, und von der andern Seite der Gemeinde Alles vollständig gewahrt, was ihr in der Verwaltung gebührt.

Präsident: Ist dieser eben vom Herrn v. Thünen verlesene Antrag unterstüzt? — Er ist unterstüzt.

Abg. Niebour II.: Gegen beide Anträge, sowohl gegen den des Abg. Mölling, als gegen den des Herrn v. Thünen, bemerke ich, daß sie nach meiner Ansicht nicht das leisten, was sie leisten sollen. Es soll hier ein Artikel gefunden werden, worin sowohl die Gemeinde in ihren eigenen Angelegenheiten hingestellt und befaßt würde, als zugleich solche Geschäfte, die durch den Bürgermeister im Auftrage des Staats besorgt werden. Der Antrag des Abg. Mölling, mit dem ich sonst ganz übereinstimme, befaßt nur die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten; es heißt nur: „der Bürgermeister bezüglich seine Beigeordneten vollziehen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, bezüglich des Gemeinderaths.“ Das bezieht sich auf reine Gemeindeangelegenheiten — „verwalten die Gemeindeangelegenheiten“ — bezieht sich ebenfalls nur auf wirkliche Gemeindeangelegenheiten, nicht auf die Geschäfte des Bürgermeisters, die ihm nebenher vom Staate aufgetragen sind — „und vertritt die Gemeinde nach Außen“ — das bezieht sich ebenfalls nur auf die Gemeinde. Es fehlt also die andere Beziehung, daß der Bürgermeister auch Staatsgeschäfte hat und insofern kann ich dem Antrage nicht beitreten, weil er dem Entwurfe widerspricht. Dasselbe gilt hinsichtlich des Antrags des Abg. v. Thünen, der giebt uns die Organisation der Gemeinde in ihren innern Angelegenheiten. Das ist hier nicht genug, sondern der Artikel muß zugleich auch die Thätigkeit des Bürgermeisters als Beamten des Staats umfassen und davon steht in diesem Antrage nichts. Ueberdem die Zahlen der Mitglieder des Gemeindevorstandes schon hineinzubringen in dieses Gesetz, das ist zu speziell, als daß wir nicht das der Gemeinde überlassen könnten; das scheint mir eine Spezialität, die nicht hierher gehört.

Abg. Mölling: Ich möchte hiergegen nur bemerken, daß mir in der Fassung der Mehrheit des Ausschusses auch nichts zu stehen scheint von den Geschäften des Bürgermeisters, soweit sie nicht die Gemeinde betreffen; — ich brauche



das nicht vorzulesen, ich bitte die Herren, das selbst einzusehen, und wenn im Minoritätsberichten steht, „die Organe, durch welche die Gemeinde ihre Thätigkeit äußert“, so ist das die spezielle Beziehung, und es wird dadurch das Verhältnis ausgedrückt, in welchem der Bürgermeister zur Gemeinde steht, Das damit die Uebertragung von Staatsgeschäften an den Bürgermeister nicht ausgeschlossen ist, scheint nicht der Erwähnung zu bedürfen; der Entwurf beweist es in seinen übrigen Bestimmungen. Mit dem Antrage des Abg. v. Thünen kann ich mich nicht einverstanden erklären, deswegen, weil er die Wahl des Bürgermeisters, den ganzen Wahlmodus hier ausgeschlossen wissen will. Meine Herren, das erwägen Sie: die Wahl des Bürgermeisters scheint mir gerade der wichtigste Gegenstand zu sein, die Grundlage, auf welcher die ganze weitere Verhandlung dieses Gesetzes ruhen muß. Hätten wir die Wahl nicht, könnten wir nicht bestimmen, auf welche Weise der Bürgermeister gewählt werden soll, ich glaube, so würde ein großer Theil der Ausschusmitglieder meinem Minoritätsberichten beigestimmt haben, den ganzen Entwurf zurückzugeben. Die Bestimmung über diese Wahl kann nicht der Provinzialgesetzgebung überlassen bleiben, denn davon, in wiefern der Staatsregierung eine Mitwirkung bei der Wahl zusteht, wird immer abhängen, ob wir uns damit einverstanden erklären, daß der Bürgermeister die Staatsgeschäfte erhalte, die ihm im Entwurfe zugewiesen sind, oder ob nicht besser der Bürgermeister als Gemeindebeamter zu betrachten sei und die Staatsgeschäfte von Andern besorgt werden. Denn wenn dem Bürgermeister eine solche Macht eingeräumt würde, namentlich durch das Übergewicht der Staatsregierung bei der Wahl, daß sichtbare Nachteile für die Gemeinde hervortreten, so wäre besser, den Bürgermeister als ausschließlichen Gemeindebeamten hinzustellen, und aus diesem Gesichtspunkte möchte ich darauf aufmerksam machen, hat die Mehrheit des Ausschusses es nothwendig halten müssen, daß die Art, wie der Bürgermeister gewählt werden soll, hier festgesetzt werden soll. Nicht allein in Beziehung auf die Zeit, ob er auf Lebensdauer oder für eine Zeit gewählt werden soll, sondern in Beziehung auf die staatsgrundgesetzliche Mitwirkung, welche dem Staate dabei zusteht; und was den Antrag des Hrn. v. Thünen betrifft, es der Provinzialgesetzgebung zu überlassen, so muß ich mich sowohl hiergegen, als gegen den Antrag, der im Ausschusse schon darüber gestellt ist, erklären.

Abg. Wibel: Der Herr Präsident hat uns von den Anträgen des Ausschusses vorerst dreie zur Diskussion gestellt. Die ersten betreffen die Fassung des Artikels. Darüber ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem geehrten Vorredner und dem Ausschusse. Hierüber will ich nicht reden, sie betrifft nur Worte und auf Worte lege ich nicht viel Gewicht, sie werden doch verdreht. Welches die bessere Fassung ist, wird von Ihnen erwogen werden, und es wird deshalb meines Wortes nicht mehr bedürfen. Aber, m. H., wie schon der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, wir stehen allerdings vor einer der wichtigsten Fragen des ganzen Organisationsgesetzes, wenn wir hinschauen auf den andern Antrag des Ausschusses: „Die

Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister und die Mitwirkung der Staatsregierung bei der Ernennung derselben, werden der Provinzialgesetzgebung vorbehalten.“

Das ist die Cardinafrage und ich bin darin mit dem Herrn Vorredner vollständig einverstanden; würde es entschieden von vorn herein, daß der allgemeine Landtag nicht darauf eingehen wollte, so würde ich vorgezogen haben, bei der gestrigen Berathung den Entwurf abzulehnen und schon im Ausschusse dafür zu stimmen, daß wir uns nicht vier bis sechs Wochen damit beschäftigten, sondern ich hätte das grüne Buch zur Seite gelegt, zu den andern Büchern gleicher Art, die schon zahlreich daliegen, ohne je einen Nutzen zu stiften. Wir stehen hier vor einer der wichtigsten Fragen. Unser Land hat seit langer Zeit mit Sehnsucht einer Gemeindeordnung entgegengesehen; aber, m. H., unser Land ist aufgeklärt und gebildet genug, es ist ihm nicht darum zu thun, daß es ein gedrucktes Stück Papier erhalte, worüber geschrieben steht: das ist Euere Gemeindeordnung, sondern es will eine wirksame und freisinnige Gemeindeordnung, d. h. eine Gemeindeordnung, die wirklich der Gemeinde das gewährt, was ihr das beschworene Staatsgrundgesetz verheißt. Da ist nun im Staatsgrundgesetz allerdings eine ungelöste Frage geblieben. Der Bürgermeister soll gewählt werden unter Mitwirkung der Regierung; diese Mitwirkung ist nothwendig, sobald dem Bürgermeister auch staatliche Angelegenheiten übertragen werden sollen. Es ist im Staatsgrundgesetz von 1849 den Staatsbürgern das Recht gegeben, sich in der vernunftgemäßen Form, wie die heutige Bildungsstufe europäischer Völker es erfordert, zu konstituiren, nämlich so, daß die Gemeinde und der Staat nicht mehr als Feindselige sich gegenüberstehen, so wenig wie der einzelne Staatsbürger es soll, sondern daß die Gemeinde als ein Theil des Staates in dem Staat aufgeht und der Staat in ihr, sowie auch der einzelne Staatsbürger aufgehen soll in der Gemeinsamkeit des Staates und Theil haben an der Staatsverwaltung. Deshalb sind wohl Alle einig gewesen in der Betrachtung: es muß ein Theil von den staatlichen Geschäften in die Gemeinde hineingelegt werden; nur so ist Friede und Freundschaft zwischen beiden herzustellen. Das war auch der Gedanke der vom Volke ausgezeichneten Männer in Frankfurt, welche die deutschen Grundrechte aufgestellt haben für Ewigkeit, — wenn auch die erbärmliche Gegenwart sie nicht in Kraft treten lassen will — für Ewigkeit, der Gedanke nämlich, die Gemeinde muß die staatlichen Geschäfte in sich aufnehmen. Auch der Entwurf ist in den Gedanken eingegangen mit großer Freigebigkeit, mit einer Freigebigkeit, welche ein Mitglied des Ausschusses, welches von dem ersten Antrage der Majorität nichts wissen wollte, fast erschreckte. Man sagt: wenn alle die Geschäfte dem Bürgermeister aufgeladen würden, die ihm im Entwurfe zugewiesen sind, dann würde der Bürgermeister nicht mehr Gemeindebeamter sein, sondern lediglich Staatsbeamter. Würde der Bürgermeister ganz vom Staat abhängig, wenn er recht tief in den Staat verwickelt wäre; was würde dann aus der Gemeinde werden, was aus seinen gemeinheitlichen Beziehun-



gen? Diese Frage hat sich jeder aufwerfen müssen, der den Entwurf las. Wir haben öffentliche Kritiken schon viel darüber gehört, worin gesagt war, es würde der Bürgermeister mit diesen Geschäften zu sehr überladen sein. Ich fürchte dies nicht. Es giebt unter diesen Geschäften gar viele, die mehr als eine Zeile einnehmen auf dem Papier, die aber vielleicht im Leben des Bürgermeisters sehr selten vorkommen, und selten wenige Minuten seine Thätigkeit, noch weniger aber einige Stunden, in Anspruch nehmen werden. Das ist nicht die Seite, die wir ins Auge zu fassen haben, sondern die andere: Wie soll es werden, wie soll der Mann, der mit so wichtigen und mit so vielen Staatsgeschäften beladen ist, wie soll er zugleich der Mann seines Volkes und seiner Gemeinde sein? Je wichtiger, je bedeutender die Geschäfte sind, die der Staat dem Bürgermeister aufträgt, desto größer muß der im Staatsgrundgesetze unbestimmt gelassene Einfluß des Staates sein, den er übt bei seiner Wahl und Ernennung. Das ist ein notwendiger Satz, das ist ein Satz, der nicht vom abstraktistischen Staate ausgesprochen wird, nein, m. H., das ist ein Satz, den wir aussprechen müssen, sobald wir die Institutionen des Staats konstruiren wollen zum Wohle Aller im Staate. Wir müssen darauf bestehen, daß wenn der Bürgermeister viel staatliche Geschäfte zu besorgen hat, die Wahl nicht ganz frei in die Hände der Gemeinde gelegt werden darf. Es ist dann zugleich ein Staatsgeschäft. Aber ebenso gewiß ist es, daß die Beschränkungen nur der Art sein dürfen, daß die Wahl nur den trifft, welcher das Vertrauen des Volkes besitzt, daß es eine Handlung des Vertrauens sei, der nicht das Geringste fremdartig entgegentritt. Wird durch unsere heutige Beschlussfassung irgend herbeigeführt, daß der Mann, der nur gewählt wird, nicht aus dem wirklichen Vertrauen der Gemeinde hervorging, dann fort mit ihm und seinen staatlichen Geschäften, die er zu verwalten hat, dann fort lieber auch mit diesem grünen Buch, legen wir es auf die Seite, für ein späteres Zeitalter, wo man reifer sein wird als wir, für das wahre Gemeindegesetz, wo man Statuten wird entwerfen können, mit denen die Mitbürger vernunftfrei und zufrieden sein können. Die Bestimmung nun, die der Ausschuss in dieser Beziehung getroffen hat, sind meiner Ueberzeugung nach so, daß Alles Erforderliche gewahrt bleibt. Es bleibt der Staatsregierung Einfluß genug, um Uebereilung zu verhüten, es ist eine größere Kreisbehörde eingesetzt, welche ihr Gutachten abzugeben hat. —

Präsident: In weiterer Ausführung wollten wir eigentlich jetzt darüber nicht sprechen.

Abg. Wibel: Ich will gern nicht weiter darauf eingehen, aber es wird mir schwer werden, Ihnen anzuempfehlen, diesen Satz anzunehmen, wenn ich Ihnen nicht auch sagen kann, daß wenigstens ein Satz gefunden ist von dem Ausschuss, der meiner Ueberzeugung nach der richtige ist.

Also davon abzusehen, wir haben einen Ausweg gefunden, es läßt sich machen, es wird die Wahl kontrollirt werden können, doch so, daß der Bürgermeister Vertrauensmann der Gemeinde bleibt; dann fragt sich kaum mehr: sollen die Be-

stimmungen in dieses Gesetz eingefügt werden, die gefunden sind, sodas einerseits der Staat dem Bürgermeister vertrauen kann, und daß wir uns auch darüber beruhigen können, es werde sichere Garantie bleiben für diejenigen, die vor Allem wünschen, daß auch auf der andern Seite das Vertrauen der Gemeinde nicht fehle, daß der Bürgermeister der Mann ihres Vertrauens ist und bleibt; sollen sie schon gegenwärtig festgesetzt werden, oder soll es der künftigen Provinzialgesetzgebung überlassen bleiben? Der künftigen Gesetzgebung bleibt Alles vorbehalten! Das ist allerdings sehr bequem und leicht, wie Inkompetenzklärung, damit kommt man am leichtesten aus der Sache, aber ein solcher Aufschub ist nicht zu billigen, wenn nicht vernünftige, klare, weise Absicht dabei zu Grunde liegt. Bos deshalb etwas der künftigen Gesetzgebung zu überlassen, weil ich vertraute, ich werde morgen bessere Gedanken haben, als heute, das ist nicht meine Sache, darauf beruht kein Prinzip, das sich und Andern Nutzen schaffen will.

Das Warten auf morgen hat noch stets Unheil, Weichlichkeit und Unsegen in die Welt gebracht. Also zur That, wenn wir kräftig genug sind, die That zu übernehmen! Von der That hinweg für immerdar, wenn wir diese Kraft nicht besitzen! Hier ist ein Grund für das Aufschieben auf den Provinziallandtag mir wenigstens nicht begreifbar; aber die Gründe, diese Bestimmungen jetzt gleich für notwendig zu erklären, stehen mir groß und klar genug vor, sie liegen in dem, womit ich meinen Vortrag begann, in der Nothwendigkeit, staatliche Befugnisse in das Amt des Bürgermeisters hineinzulegen, und in der Betrachtung, daß, je mehr staatliche Geschäfte dem Bürgermeister übertragen sind, desto größer die Einwirkung der Staatsgewalt auf seine Wahl sein muß, und daß zu erwägen sein würde, wenn die Garantien zu beengend befunden würden auf Seiten der Wählenden oder zu gering von der andern Seite, von Seiten derer, die das Gesetz mit uns approbirt haben, als nächster Ausweg nur die Frage blieb: wie viel solcher staatlicher Funktionen wollen wir dafür ihm abnehmen? wie viel wollen wir für den Bürgermeister lassen? Ich bin von vorn herein zwar der Meinung, daß der Gedanke des Staatsgrundgesetzes nur dann richtig getroffen wird, wenn dem Gemeindebeamten so viel übertragen wird von staatlichen Funktionen, als irgend thunlich ist. Nur dadurch wird die Gemeinde dazu erhoben werden, nicht bloß eine Dienerin des Staats zu sein, sondern ein Theil des Staats, sowie der einzelne Mann, der durch sein Wahlrecht und, wenn möglich, noch durch andere Mitwirkung Einfluß übt auf die höchsten Bestimmungen des Staatswillens, dadurch gehoben wird in Bürgersinn, Bewußtsein und Vaterlandsliebe; wie schon der bisherigen Gemeindeordnung nichts mehr schadete und verderbenbringend war, als daß sie den Gemeindebehörden keine Geschäfte übertrug, die nebenswerth waren, so müssen wir, wenn wir unsern Staat einheitlich, und das, meine Herren, heißt staatlich organisiren wollen, den richtig gewogenen Theil von Geschäften in die Gemeinde verlegen als ihre Gebühr. Was der Entwurf in dieser Hinsicht in Vorschlag gebracht hat, halte ich Alles für möglich. Ja es sind

wohl auch, abgesehen von diesem einen Bedenken, kaum gegründete Bedenken dagegen erhoben, daß diese Geschäfte nicht in der Gemeindebehörde vereinigt werden können. Aber so heißt das Bedenken: es fragt sich immer wieder: kann das geschehen, ohne dem Staate auf die Wahl des Bürgermeisters zu viel Einfluß zu geben und das ist die wichtige Vorfrage für diesen ganzen Abschnitt und der sollten wir aus dem Wege gehen?

Wollen Sie die Befugnisse festsetzen, die der Staat der Gemeinde abgeben will, so müssen Sie wissen, wie wird der Bürgermeister gewählt? Weisen Sie diese Frage hinüber an den Provinziallandtag, meine Herren, so haben Sie sich inkompetent erklärt für die ganze Frage über den Umfang der Geschäfte des Bürgermeisters. Im Ausschuß bin ich eine Zeit lang der Meinung gewesen, es wäre das Zweckmäßigste gewesen, die St.-Reg. zu ersuchen, erst den Entwurf vorzulegen des Artikels des künftigen Gemeindegesetzes, wonach der Bürgermeister gewählt werden soll. Ich erwartete davon eine Abkürzung unseres Verfahrens, indem, wenn die Meinungen hierüber zu weit auseinander gingen und blieben, eine Aussonderung vorgenommen werden könnte derjenigen Geschäfte, welche die größere Mitwirkung des Staates bei der Wahl bedingen, von denen, welche bei dem Bürgermeister bleiben können, selbst wenn eine größere Freiheit der Gemeinde bei seiner Wahl stattfindet. Man hat gesagt, daß der Gemeinde doch nie und nimmer ein Mann aufgedrungen werden könne, den sie nicht will. Allerdings erscheint das als ein Widerspruch, als wäre daran gar nicht als möglich zu denken. Aber es geschehen in Deutschland Dinge genug, die dem gesunden Verstande widersprechen, von denen viele nur weniger beachtet werden, als man sie beachten sollte, weil die Gegner des Fortschritts Sand in die Augen zu streuen verstehen.

Es ist neuerdings in einem der herrlichsten Staaten Deutschlands eine Gemeindeordnung hervorgetreten, in einem Staate, dem unlängst alle Herzen entgegen schlugen, dem auch das meinige gern entgegen schlug, obgleich ich auf dieser Stelle, so lange ich Odem hatte, dagegen sprach, eine verderbliche freiheitsfeindliche Union mit ihm einzugehen, im Königreich Preußen ist eine Gemeindeordnung erlassen worden, worin es allerdings heißt: „Die Gemeinde wählt ihren Bürgermeister selbst.“ Meine Herren! sie wählt ihn, aber sie wählt ihn doch eigentlich nicht, sondern der König setzt ihn ein, denn es steht weiter darin: „Der König hat das Recht, die Wahl zu beanstanden, das erstemal und auch das zweitemal, und wenn sie zum zweitemale beanstandet ist, dann setzt der König den Bürgermeister selbst ein.“ Meine Herren! Nur für sehr einfältige Leute kann da noch die Täuschung bestehen, die Gemeinde habe die Wahl, nur einfältige Leute lassen sich dadurch täuschen, bis sie einmal praktisch die Sache angesehen haben. Wenn der König einen bestimmten Mann zum Bürgermeister haben will, so wählt ihn die Gemeinde entweder gleich auf erhaltenen Wink oder sie thut es nicht und der König setzt ihn nach zweimaliger Beanstandung der Wahl der Gemeinde ein. Zwar fürchte ich nicht, daß dergleichen Be-

stimmungen bei uns beabsichtigt werden, aber dieses Beispiel zeigt doch klar, wie wichtig diese Bestimmung ist, von der es abhängt, ob die Gemeinde einen Mann ihres Vertrauens, einen aufgedrungenen Beamten an ihrer Spitze haben soll, wo er, wenn die Gemeinde gut organisiert ist, gewiß einen großen Einfluß haben muß auf die ganze politische Entwicklung. Einen Bürgermeister hinzusetzen, der der Gemeinde fremd stünde, die Gemeinde gleichsam ohne Haupt ließe, das werden Sie nicht wollen; darum empfehle ich Ihnen dringend, nehmen Sie den Antrag auf S. 10. der 1. Spalte an: die näheren Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister und die Mitwirkung der Staatsregierung bei der Ernennung derselben sind in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.“ Mir ist das die Grundbedingung, überall auf das Gesetz noch einen Verth zu legen.

Präsident: Abg. Bargmann hat das Wort.

Abg. Bargmann: Ich wünsche nur, über die beiden vorhergehenden Anträge zu sprechen. Ich habe den Antrag, der von dem Abg. v. Thünen gestellt wurde, unterstützt, aber ich finde die vom Abg. Niebour II. dagegen gemachten Bemerkungen so erheblich, daß ich ihn verlassen muß und nicht dafür stimmen kann. Aber auch die beiden ersten Ausschußanträge auf der 1. Spalte der Seite 10 sind nicht ganz nach meinem Sinn. In dem Mehrheitsantrage gefällt mir die Einschaltung nicht: „unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Gemeinderaths“. W. H. Eine Mitwirkung kann sehr verschiedene Grade haben, sie kann bedeutungsvoll, sie kann schwach sein. Wenn z. B. der Gemeinderath nur eine beratende Stimme hätte, so wäre das auch schon eine Mitwirkung. Das ist nun freilich nicht zu befürchten und es sind auch Bestimmungen im Gesetze, namentlich, wenn ich nicht irre, Art. 37., die einer desfallsigen Befürchtung widerprechen; gegenwärtig hat auch der Kirchspielausschuß dem Kirchspielsvogte gegenüber eine beschließende Stimme und es ist gewiß nicht zu befürchten, daß die neue Einrichtung der Art sein sollte, daß die Rechte der Gemeinden vermindert werden. Indes möchte ich doch diese Einschaltung gern weg haben. Was den Antrag der Minderheit anlangt, so habe ich nur zu bemerken, daß es dort heißt: der Bürgermeister oder seine Beigeordneten vollziehen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bezüglich des Gemeinderaths, also unbedingt, wogegen es mir allerdings scheint, daß dem Bürgermeister in gewissen Fällen das suspensive Veto zustehen muß, wie es ihm auch im Art. 37. gegeben ist. Aus diesen Gründen schlage ich folgende Fassung vor, die sehr einfach ist und also leicht von der Versammlung übersehen werden kann, nämlich dem Art. 5. des Entwurfs hinzuzufügen:

„wo nicht die Gemeinde-Versammlung selbst zu beschließen hat“.

Präsident: Ist dieser Antrag des Abg. Bargmann unterstützt?

Die Unterstützung ist hinreichend erfolgt.

Der Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: W. H., wenn es sich darum han-



delt, was uns hier zur Entscheidung vorliegt, ob die Wahl des Bürgermeisters hier schon der Gegenstand der Beschließung sein soll, so muß man vor allen Dingen darüber sich Rechenschaft geben, ob es in der Natur der Sache liegt, ob nach der ganzen Anlage des Entwurfs auch dies hier nothwendig oder zweckmäßig herbeigezogen werden müsse. Diese Frage muß ich verneinen. Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über die Art und Weise, wie der übrige Gemeindevorstand, wie der Gemeinderath, wie der Kreisrath gewählt werden solle. Ueber Alles dieses sind keine Bestimmungen hier aufgenommen, und das ist sehr richtig, denn sie gehören in die Gemeindeordnung und so gehört auch in die Gemeindeordnung die Wahl des Bürgermeisters, als eines Beamten der Gemeinde. Sie werden sie auch in allen Gemeindeordnungen finden. Wenn ich also dafür bin, daß diese Frage dahin geschoben wird, wohin sie ihrer Natur nach gehört, so ist es kein Wegschieben aus Bequemlichkeits- oder andern Rücksichten, wie der Abg. Wibel die Sache zu wenden sucht, sondern es ist nur eine Verweisung des Beschlusses dahin, wohin er seiner Natur nach gehört. Hiervon würde nur dann eine Abweichung zu machen sein, wenn sich aus dringenden sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen es empfehlen würde, hier schon diese Bestimmung hineinzuziehen. Wenn ich also die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß wir Gefahr liefen, nicht so günstige, nicht so richtige Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters durchzusetzen, wenn wir es der Provinzialgesetzgebung überlassen, so würde ich dafür stimmen. Ich habe mich aber nicht davon überzeugen können, ich weiß nicht, in wie fern dieselben vernünftigen, dieselben zweckmäßigen Bestimmungen über die Wahl, die wir hier etwa beschließen könnten, nicht auch durch den Provinziallandtag beschließen werden könnten, der über die Gemeindeordnung zu beschließen hat. Die Frage in dieser Beziehung liegt so: fest steht, daß der Bürgermeister Gemeindebeamter ist? — Das wird von keiner Seite bezweifelt, — fest steht ferner, daß das Staatsgrundgesetz bestimmt, Gemeindebeamte habe die Gemeinde zu wählen, folglich auch den Bürgermeister; fest steht sodann, daß wir gesonnen sind, dem Bürgermeister solche Befugnisse einzuräumen, daß der Staat eine gewisse Mitwirkung bei der Wahl in Anspruch nehmen kann.

Es handelt sich also nur über die Grenze der Mitwirkung zu dieser Begutachtung. Diese Grenze jetzt zu bestimmen und vorweg zu nehmen, dazu sehe ich keinen Grund. Wie ich schon bemerkt habe, kann so gut der allgemeine Landtag, auch der Provinziallandtag darüber bestimmen. Er wird im Wesentlichen dieselben Fähigkeiten haben. Nun könnte freilich hervorgehoben werden, man wisse nicht, was das für ein Provinziallandtag sei, man wisse nicht, was inzwischen alles für hindernde Ereignisse eintreten könnten. Ich würde diesen Grund gelten lassen, wenn ich unsern Beschluß über die Wahl des Bürgermeisters in der Weise eine That nennen könnte, daß dieser Beschluß jedenfalls auch realisiert werden wird. Das ist damit aber gar nicht gesagt, es hat bekanntlich noch der andere Theil der Staatsgewalt da

ein Wort mitzusprechen. Ich weiß sehr wohl, daß die gesetzgebende Kraft einzig und allein im Landtage liegen soll, ich weiß auch sehr wohl, daß, wenn es dazu nicht auch wirklich kommt, wir mit den Staatsverfassungen, die jetzt an der Tagesordnung sind, nie auf einen grünen Zweig kommen werden. Aber auf der andern Seite kann ich meine Augen auch den thatsächlichen Verhältnissen nicht verschließen, wenn ich sie auch nimmer für richtig anerkennen kann. Und danach hat nun einmal ein Beschluß des Landtages über die Bürgermeisterwahl noch keineswegs ein dem entsprechendes Gesetz zur Folge.

Wir wissen, daß der Landtag geneigt sein wird und sein muß, darauf ein Hauptgewicht zu legen, daß der Bürgermeister Gemeindebeamter ist, und daß also auch die Gemeinde die möglichst freie Wahl desselben habe. Wir wissen auf der andern Seite aber auch, daß von der Staatsregierung mehr Gewicht darauf gelegt wird, daß der Bürgermeister auch sehr wichtige staatliche Funktionen erhält und daß der Staat das Obergewalt über die Gemeinden in Anspruch nimmt, und daher der Staatsgewalt ein möglichst großer Einfluß und Mitwirkung bei der Wahl zu geben sei, und folgerweise wissen wir auch, daß hier gegenseitig in den Meinungen eine Einheit schwer stattfinden wird. Dann aber scheint es mir jetzt vollends schwerer zu einem Resultate zu gelangen, weit schwerer alsdann, wenn schon etwas Weiteres beschlossen ist, oder gar als Gesetz publizirt vorliegt. Wenn der Entwurf zum Gesetz geworden ist, und dann die Frage an den Provinziallandtag kommt, dann wird sich viel eher ein gegenseitig befriedigendes Resultat herausstellen, als wenn wir jetzt, wo wir im Eingange der ganzen neuen Organisation stehen, von vornherein gleich über diesen Punkt in Differenzen, in Meinungsverschiedenheiten kommen. — Ich muß aus diesen Gründen der Versammlung empfehlen, dem Minderheitsantrage ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abg. Pancraz hat das Wort.

(Ruf nach Schluß.)

Es sind noch eingeschrieben als Redner die Abgg. Pancraz, Bucholz, Barnstedt.

(Schmedes: Ich bitte auch ums Wort.)

Ist der Antrag auf Schluß unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Dann bitte ich die Herren, die den Schluß wollen, sich zu erheben. — Der Schluß ist abgelehnt. Der Abg. Pancraz hat das Wort.

Abg. Pancraz: Vom Abg. Tappenbeck ist schon nachgewiesen, daß die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters mit der Gemeindeordnung dem Provinziallandtage zustehen, daß, wenn sie also hierher genommen werden sollen, eine Ausnahme gemacht wird. Hierfür müßten besondere Gründe vorhanden sein, und ich habe nur gehört von den Gegnern, daß man dem Bürgermeister nicht staatliche Funktionen übertragen könne, wenn man nicht vorher wisse, wie er zu wählen sei. Dies kann nach meiner Meinung kein Grund sein. Wenn der Provinziallandtag die Bestimmung

über die Wahl des Bürgermeisters zu treffen hat, so müssen und können wir voraussetzen, daß derselbe auf eine Weise gewählt wird, die der Provinzialgesetzgebung entspricht. Daß diese Bestimmungen der Provinzialgesetzgebung aber ausreichend und genügend sein werden, müssen wir ebenfalls voraussetzen, und können wir, wie ich glaube, auch voraussetzen.

Wenn man sagt, es liege kein Grund vor, daß wir es hier fortschieben, denn man könne nicht sagen, daß wir auf dem Provinziallandtage es besser wissen werden, als wir es jetzt wissen, so muß ich dem entgegenstellen, daß der Fall anders liegt. Dem Provinziallandtage steht die Bestimmung zu und der jetzige Landtag ist ein anderer, denn wenn auch in der Mehrzahl dieselben Personen sind, so sind doch die Verhältnisse ganz anders. Wenn also dem Provinziallandtage diese Bestimmung zusteht, so haben wir um so weniger Ursache, ihm vorzugreifen. In anderer Hinsicht kann auch nicht gesagt werden, daß, wenn wir jetzt dem Bürgermeister staatliche Funktionen beilegen, dadurch Nachtheil zugesügt sein können. Zum Theil schützt hier der Art. 2. des Gesetzes und in anderer Hinsicht hängt ja eben Alles von der Gemeindeordnung ab. Wenn der Provinziallandtag die Gemeindeordnung nicht annimmt und diesen Bürgermeister nicht ins Leben treten läßt, so kommt er natürlich auch nicht in die hier ihm zugewiesene Funktion. Es hängt also immer wieder vom Provinziallandtage ab, wie er die Bestimmung machen und ob er den Bürgermeister mit dieser Funktion ins Leben treten lassen will. Nach solcher Ansicht kann also meiner Meinung nach mit Recht und ohne Besorgniß dem Provinziallandtage diese Bestimmung über die Wahl überlassen werden, und auch selbst diejenigen, die dem Vorschlage der Mehrheit über die Bestimmung der Wahl ganz beitreten wollen, würden ebenso süglich der Bestimmung des Provinziallandtages überlassen können, weil sie voraussetzen können, daß der Provinziallandtag die Bestimmung nach seinem besten Ermessen machen wird.

Abg. Bucholz: Von dem Abg. Tappenbeck ist schon größtentheils das hervorgehoben, was ich über die Angelegenheit habe bemerken wollen. Ich würde auch der Ansicht sein, daß wir uns hier mit der Wahl des Bürgermeisters und der Regelung der Mitwirkung der Staatsregierung befassen, wenn wir uns zugleich an die Frage machen, wie das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung beschaffen sein und wie der Gemeinderath gewählt werden soll. Das scheint mir nämlich die nothwendige Voraussetzung zu sein, um die Bestimmungen hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters mit der Umsicht treffen zu können, die diese wichtige Frage erfordert. Da wir uns aber mit dieser Frage über das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung wohl nach Ansicht aller Herren nicht beschäftigen können, so scheint es mir auch viel richtiger, daß wir die Fragen über die Wahl des Bürgermeisters bis zum Provinziallandtage verschieben. Würde der Antrag angenommen, daß die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters hier getroffen werden, so behalte ich mir weitere Anträge über das Stimmrecht und die Wahl des Gemeinderaths vor.

Abg. Barnstedt: Die Wahl des Bürgermeisters ist einer der wichtigsten und schwierigsten Punkte in dem zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurfe. Sollen wir den nun hinauschieben? Die Wahl des Bürgermeisters steht in genauer Beziehung zur Wahl des Kreisraths. Die Bestimmungen, welche Geschäfte dem Bürgermeister nach dem Entwurfe beigelegt werden sollen, stehen in Verbindung mit denen über die Geschäfte, die dem Kreisamtmann, Kreisrath und Staatsministerium beigelegt werden sollen. Mir scheint es nicht zweckmäßig, diese Frage jetzt hier auszusprechen und dem Provinziallandtage zu überlassen. Es ist doch jedenfalls dadurch die Sache gefördert, wenn jetzt der allgemeine Landtag einen Beschluß faßt, wie die Wahl des Bürgermeisters vorgenommen werden soll. Bleibt dies der Provinzialgesetzgebung überlassen, so ist es möglich, daß daran die Gemeindeordnung, selbst wenn ihre Berathung und Beschlußnahme nicht verschoben wird, scheitert. Warum wollen wir diesen so schwierigen Punkt, da er bereits vorbereitet ist, aussetzen? Findet der Provinziallandtag eine Aenderung zweckmäßig, so steht ihm das ja frei. Wenn vom Abg. Bucholz bemerkt wird, über das Stimmrecht sei noch nichts bestimmt, so sehe ich nicht, daß das Stimmrecht eigentlich in genauem Zusammenhange steht mit der Wahl des Bürgermeisters. Es ist allerdings wünschenswerth, daß auch das Stimmrecht festgestellt würde. Indessen das bleibt dem Provinziallandtage überlassen, darüber können wir nicht beschließen. Ich möchte sehr empfehlen, wegen der Bürgermeisterwahl zur Berathung zu schreiten und einen Beschluß zu fassen, da, wie ich überzeugt bin, hierdurch ein sehr schwieriger Punkt erledigt wird, denn die Gemeindeordnung in allen ihren einzelnen Punkten wird nicht so erheblich erscheinen und so viel Erwägung verdienen, als gerade diese Angelegenheit.

Präsident: Abg. Schmedes hat das Wort.

(Stimmen der Versammlung: Schluß.)

Präsident: Ist der Antrag auf Schluß unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Dann bitte ich die Herren, die den Schluß wollen, aufzusehen.

(Eine Minderheit erhebt sich.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Abg. Schmedes: Wie Sie den betreffenden Artikel fassen wollen, m. H., ob nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses oder nach dem Antrage der Minderheit, oder auch nach dem gestellten Antrage des Abg. v. Thünen, das will ich Ihnen anheimgeben, ich sehe namentlich keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Antrage der Mehrheit und der Minderheit des Ausschusses. Wenn der Abg. Bargmann aber noch einen besondern Antrag stellte, so möchte ich kurz bemerken, daß ich nicht einsehen kann, warum er den Satz „unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Gemeinderaths“ wegzuhaben wünscht aus dem Antrage des Ausschusses. Ich kann noch weniger einsehen, wie der Abg. Bargmann meinen kann, daß mit dieser Zusage den Gemeinden weniger Garantie gegeben werde, als wenn dieser

Zusatz weggelassen wird, der Ausschuss hat diese Fassung gerade gewählt, weil er damit den Gemeinden eine größere Garantie zu geben glaubt.

Ich möchte mir jedoch erlauben, über den andern Gegenstand, der hauptächlich jetzt der Berathung unterliegt, einige Worte zu sprechen, nämlich ob es zweckmäßig sei, schon jetzt die Bestimmung festzustellen, wie der Bürgermeister gewählt werden soll. Wenn der Art. 65. nicht im Staatsgrundgesetz stände, dann wäre ich auch mit der Mehrheit einverstanden, daß wir schon jetzt bestimmen müßten, wie der Bürgermeister gewählt werden soll; ich würde dann aber jedenfalls noch weiter gehen müssen als die Mehrheit des Ausschusses und zwar dahin, daß man zugleich auch festsetzt, wie die Gemeindeversammlung gebildet wird, denn ich für meinen Theil kann durchaus keine Garantie darin finden, daß hier gesagt wird: der Bürgermeister wird von der Gemeindeversammlung gewählt, ohne daß zugleich mit gesagt wird, wer die Gemeindeversammlung ist. Beschließen Sie, die Gemeindeversammlung wählt den Bürgermeister, so glaube ich voraussetzen zu können, daß diejenigen von Ihnen, m. H., welche diese Bestimmung schon hier wünschen, sich dabei denken, daß zu der Gemeindeversammlung alle Gemeindeglieder gehören, es ist aber sehr leicht denkbar, daß von der andern Seite wieder nur einzelne Mitglieder als stimmberichtigte Glieder der Gemeinde angesehen werden; es wäre aber ein sehr großer Unterschied, welche von diesen Ansichten nachher festgestellt würde, und deshalb würde ich jedenfalls, wenn eine solche Bestimmung hier schon zu treffen überall von Nutzen sein soll, noch wünschen müssen, daß hier auch festgesetzt werde, wer die Gemeindeversammlung bildet; denn in einer Bestimmung, wie die vom Ausschuss beantragte, daß die Gemeindeversammlung die Gemeindebeamten wählt, darin, m. H., kann ich gar keine Garantie finden. Ich bin aus den Gründen, die vom Abg. Tappenbeck schon näher auseinandergesetzt worden sind, mit der Minderheit des Ausschusses der Ansicht, daß die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters der Gemeindeordnung, und damit der Provinzialgesetzgebung ganz allein überlassen bleiben. Ich glaube auch, m. H., wir müssen schon um so mehr diese rein provinziellen Bestimmungen für unser Herzogthum dem Provinziallandtage überlassen, da wir den Herren aus Cutin und Birkenfeld nicht anmuthen dürfen, über diese, gewiß viel Zeit wegnehmenden Bestimmungen hier mit uns zu tagen und zu berathen, um so weniger, da ich wenigstens machen dieser Abgeordneten aus Birkenfeld und Cutin die nöthigen Kenntnisse der Zustände der Gemeinden des Herzogthums absprechen muß, sodas sie jedenfalls in einer peinlichen Lage sein müßten, wenn sie bestimmen wollten mit uns, wer hier zu wählen und wie zu wählen wäre.

Aber auch abgesehen davon, m. H., so glaube ich, wir müssen hier schon deshalb absehen von einer solchen Bestimmung, wie der Bürgermeister zu wählen ist, weil es uns an der nöthigen Zeit gebricht, denn ich glaube voraussetzen zu können, wenn wir an die Berathung dieses Punktes gehen,

so werden wir gewiß dazu viel Zeit nöthig haben, bevor festgestellt worden, was wir in dieser Beziehung für richtig halten. Es sind für diesen Fall schon vorhin anderweite Anträge in der Versammlung angekündigt worden; dahin gehend, wer zur Gemeindeversammlung gehören soll und damit würde die Berathung sehr ins Weite gehen; wenn aber auch der Landtag nun mit dieser Bestimmung fertig wäre, wenn der Landtag beschlossen hätte, wie es mit der Wahl des Bürgermeisters zu halten, dann wäre immer noch die Staatsregierung da, die sich erst damit einverstanden erklären müßte. Ich glaube deshalb, es wird jedenfalls zweckmäßiger sein, wir halten diese ganze Bestimmung für die Provinzialgesetzgebung offen, wir überlassen es dem Provinziallandtage, die nöthigen Garantien bei der Wahl des Bürgermeisters geschlich festzustellen, und ich glaube mit dem Abg. Tappenbeck, daß es dem Provinziallandtage nicht schwerer fallen wird, solche Garantien festzustellen, wie diesem Landtage; ich glaube vielmehr, daß es dem Provinziallandtage leichter werden wird. Wenn sonst das ganze Organisationsgesetz fertig ist, und demnächst die Gemeindeordnung dem Provinziallandtag zur Berathung vorliegt, so glaube ich nicht, daß an diesem einzigen Punkte über die Wahl des Bürgermeisters das ganze Gesetz scheitern würde, ich glaube vielmehr, da würde es viel leichter sein, das Gesetz zu Stande zu bringen und Garantie finde ich in dem Art. 65. des Staatsgrundgesetzes, wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Gemeinde ihre Vertreter und Beamten frei wählen. Ich muß demnach Sie ersuchen, den Antrag der Minderheit des Ausschusses zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Die Berathung ist geschlossen. Wir würden, wenn nicht noch die Berichterstatter das letzte Wort verlangen, zur Abstimmung schreiten. Der Berichterstatter der Mehrheit wünscht noch zu sprechen. Ich frage die Berichterstatter der Minderheit, ob sie noch das Wort haben wollen?

(Abg. Mölling: Ich verzichte.)

Berichterst. Niebour II.: Ich wollte zunächst bemerken, hinsichtlich der ersten beiden Vorschläge, daß, wenn der Abg. Mölling sagt, daß auch aus unserm Antrage die Stellung des Bürgermeisters in staatlicher Hinsicht nicht hervorgeht, so glaube ich das nicht. Es heißt in unserm Antrage: „Die Gemeinde wird durch einen Bürgermeister, dem Beigeordnete zur Seite stehen, verwaltet.“ Also es ist gesagt, die Gemeinde, nicht die Gemeindeangelegenheiten, und darin liegt der Unterschied; denn nach dem Entwurfe soll der Bürgermeister in staatlichen Dingen die Gemeinde als Ortsobrigkeit verwalten, und dies ist durch den Antrag der Mehrheit mit befaßt. Deswegen glaube ich nicht, daß der Vorwurf, der der Ausschussmehrheit gemacht ist, zutreffen wird. Der Antrag des Abg. Bargmann ist schon vom Abg. Schmedes widerlegt und ich glaube nicht, daß der Abg. Bargmann dadurch das erreicht, was er will.

Was nun die zweite Frage anbetrifft, ob hier eine Bestimmung über die Wahl des Bürgermeisters zu treffen sei,



so muß ich meinerseits zugeben, es ist viel bequemer, wenn man dies dem Provinziallandtage überläßt; man braucht sich nicht zu quälen, erspart sich lange Debatten, und die Staatsregierung wird nichts dagegen zu erinnern haben, wenn man es dem Provinziallandtage überläßt. Auf der andern Seite scheint mir, wenn man eine umfassende Gesetzgebung anfängt, muß man das Wesentlichste und die Hauptpunkte nicht an das Ende verweisen, sondern damit beginnen und dann das Uebrige danach ausarbeiten. Gelingt es nicht, diese Hauptpunkte festzustellen, dann spart man wenigstens Zeit und große Mühe, da man dann das Ganze zurücklegen kann, was auf der andern Seite nicht der Fall sein würde, wenn man die Hauptpunkte an das Ende verweist, und dann zuletzt wegen dieser Punkte doch das Ganze scheiterte. Deshalb kann ich diesen Antrag der Minderheit durchaus nicht empfehlen. Wenn der Abg. Bucholz in Aussicht gestellt hat, daß er Anträge über die Gemeindeversammlung und den Gemeinderath und deren Wahl einbringen werde, so werden sie uns willkommen sein. Freilich ob wir sie werden annehmen können; ist eine andere Frage. Nothwendig scheinen sie mir nicht. Es kommen hier zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte in Betracht. Es erscheint nothwendig, die Bestimmung der staatsgrundgesetzlichen Befugnisse des Staates und der Gemeinde bei den Bürgermeisterwahlen hier in diesem Gesetze zu bestimmen. Hingegen wie man in der Gemeinde den vernünftigen Willen zu erforschen hat, das ist die Frage, die in Betracht kommt bei der Wahl des Gemeinderaths und bei der Bildung der Gemeindeversammlung. Diese Frage gehört in die Gemeindeordnung, also, glaube ich, ist dieser Einwand nichtig. Ganz dasselbe erwiedere ich dem Abg. Tappenbeck, der behauptet, die Bestimmung über die Wahl des Bürgermeisters gehöre in die Gemeindeordnung. Das wäre richtig, wenn der Bürgermeister nur allein Gemeindebeamter sein sollte. Das soll er aber nicht sein, er gehört nur mit einem Fuß in die Gemeindeordnung, nur soweit er ausführender Beamter der Gemeinde ist, nicht soweit er Beamter des Staates ist, und deshalb kann die Wahl nicht der Gemeinde überlassen werden.

Wenn der Abg. Schmedes ferner die Mitglieder des Landtags aus Birkenfeld und Gutin nicht befähigt hält, hier mit zu urtheilen, weil hier nur nach den lokalen Verhältnissen zu urtheilen sei, so glaube ich das auch nicht. Es kommt hier auf die Stellung der Gemeinde zum Staate im Allgemeinen an. Das ist eine allgemeine Frage, die sich nicht nach Lokalitäten entscheidet, und daß wir Zeit verlieren, wenn wir die Bestimmung über die Wahl des Bürgermeisters hier treffen, ist ganz falsch, denn wir werden große Zeit verlieren, wenn wir die Frage aussetzen, da es möglich ist, daß dann zuletzt nach langer Arbeit doch der ganze Organisationsplan an dieser Frage scheitert. Dann haben wir große Zeit vergeudet und das ist noch schlimmer. Deshalb empfehle ich den Antrag der Mehrheit, daß wir die nöthigen Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters in das Gesetz aufnehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Was die Fassung des Art. 5. betrifft, so liegen Anträge vor: 1) der Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Dann der Antrag des Abg. Mölling und dann der Antrag des Abg. v. Thünen und endlich der Antrag des Abg. Bargmann. Was zunächst die beiden Anträge des Ausschusses betrifft und der der Minderheit Mölling, so finde ich keinen materiellen Anhaltspunkt, dem einen oder dem andern bei der Abstimmung den Vorzug zu geben. Ich kann sie zur Abstimmung bringen, wie sie stehen. Was den Antrag des Abg. v. Thünen betrifft, so muß ich ihn wohl zuerst zur Abstimmung bringen, weil er am weitesten greift, indem er schon die Wahl mit hineinzieht. Nach diesem Antrage des Abg. v. Thünen würde ich zur Abstimmung bringen den Antrag des Ausschusses, dann den Antrag der Minderheit Mölling, dann den Zusatz des Abg. Bargmann zu §. 5., dessen Fassung sich am wenigsten von dem Entwurfe entfernt, und endlich den Artikel. Nachdem diese Abstimmung vor sich gegangen, würden wir zur zweiten Frage kommen, worüber die Mehrheit und die Minderheit des Ausschusses verschiedener Ansicht ist: ob die Bestimmung über die Wahl des Bürgermeisters dem Provinziallandtage überlassen bleiben solle oder nicht. Dann würde ich den Antrag der Minderheit:

„Die Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister und die Mitwirkung der Staatsregierung bei der Ernennung derselben werden der Provinzialgesetzgebung vorbehalten“,

zunächst zur Abstimmung bringen. Würde dieser Antrag angenommen, so fiel der Antrag der Mehrheit weg, und umgekehrt, wäre der Antrag der Mehrheit als angenommen anzusehen, und wir würden weiter berathen. Ueber diesen letzten Antrag, was die Aussetzung der Wahl des Bürgermeisters betrifft, ist namentliche Abstimmung beantragt, und ich frage, ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Wir würden also bei der Abstimmung zunächst mit dem Antrage des Abg. v. Thünen beginnen.

Der Abg. v. Thünen beantragt:

„Die Gemeinde hat das Recht der freien Selbstverwaltung in ihren Angelegenheiten (Staatsgrundgesetz Art. 61.) und übt dasselbe durch die Gemeindeversammlung, beziehungsweise durch einen von derselben ausgehenden Gemeinderath und durch von ihr frei gewählte Vertreter und Beamte (Staatsgrundgesetz Art. 65.). In jedem Gemeindebezirk wird ein Gemeindevorstand gewählt, bestehend aus einem Bürgermeister und Beigeordneten, deren Anzahl das Gesetz nach der Größe und Zusammensetzung des Gemeindebezirks bestimmen wird.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt jetzt der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, dem Artikel folgende Fassung zu geben:



„Die Gemeinde wird durch einen Bürgermeister, dem Beigeordnete zur Seite stehen (Gemeindevorstand), verwaltet, unter geschlich geordneter Mitwirkung des Gemeinderaths, welcher in allen Fällen die Gemeinde vertritt, wo nicht die Gemeindeversammlung selbst zu beschließen hat.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die große Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen, und haben damit die Gegenanträge ihre Erledigung gefunden.

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag:

„Die Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister und die Mitwirkung der Staatsregierung bei der Ernennung derselben werden der Provinzialgesetzgebung vorbehalten.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich „Ja“, die Uebrigen „Nein“ zu antworten.

(Es antworten mit Ja die Abgg. :

Bothe, Bucholz, Bulling, Dannenberg, Ferneding, Heye, Hüner, Janßen II, Jvens, Nieberding, Pancraß, Schmedes, Struthoff, Tappenberg, v. Thünen, Zedelius.

Es antworten mit Nein die Abga.:

Bargmann, Barnstedt, Böckel, Crone, Drost, Ellerhorst, Georg, Gräpel, Hardt, Huesmann, Janßen I, Kaiser, Kasten, Kitz, Lehmkuhl, Lützen, Lindemann (weil nach der Erfahrung jede vollliche Freiheit durch verzögerte Herstellung der Freiheit verloren geht), Mölling, Niebour I, Niebour II, Püschelberger, Sprenger, Strahl, Weck, Wibel.)

Der Antrag ist mit 25 gegen 16 Stimmen abgelehnt und damit der Mehrheitsantrag, wonach wir in der Verhandlung fortzufahren haben, angenommen, wir werden aber wohl, da die Zeit vorgerückt ist, abzubrechen haben.

Was die Tagesordnung für die morgende Sitzung betrifft, so würde dieselbe meiner Ansicht nach zu bilden haben:

1) Bericht des Ausschusses über Bestellung des Staatsgerichtshofs,

2) nach dem Wunsche des Finanzausschusses die Verhandlung über die neulich ausgesetzten Anträge des Finanzausschusses, worüber derselbe noch morgen einen nachträglichen Bericht geben wird. Der Hauptbericht liegt vor und die Sache ist im Uebrigen schon verhandelt.

3) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Morgen also 10 Uhr Sitzung. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Drost.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

